

bv-aktuell

Informationen aus dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

Nr. 4/2007

bv aktuell September 2007

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V.

E-Mail: info@bvkm.de <http://www.bvkm.de>



Liebe Leser, liebe Leserinnen,
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hoffe, Sie hatten trotz allem einen schönen Sommer. Nachdem auch die letzten Bundesländer ihre Ferienzeit beendet haben, melden wir uns mit einem umfangreichen bv-aktuell zurück.

Hätte die Bundesregierung ihre Ankündigung wahr gemacht und den Entwurf zur Reform der Pflegeversicherung im August vorgelegt, wäre das Heft noch dicker

geworden. Wir erwarten den Referentenentwurf nun erst Mitte September. Bis dahin müssen Sie sich mit den Erwartungen des Bundesverbandes an die Reform begnügen. Im nächsten bv-aktuell, Anfang Oktober, stellen wir Ihnen den Entwurf und unsere Stellungnahme dazu vor.

Zusammen mit der Aktion Mensch rufen wir zu einem Schreibwettbewerb auf. Wir wissen, dass viele Eltern im Verein, den Einrichtungen und Diensten ihre Erfahrungen und Erlebnisse aufgeschrieben haben. Der Schreibwettbewerb bietet die Möglichkeit, andere Familien daran teilhaben zu lassen. Es wäre schön, wenn Sie die Ausschreibung weiterreichen und das Plakat aufhängen würden. Noch eine Bitte: Notieren Sie sich bereits jetzt das Datum der Mitgliederversammlung am **27. und 28. September 2008** in Norderstedt bei Hamburg.

Viel Spaß beim Lesen. Es lohnt sich.

Mit freundlichem Gruß

N. Müller-Fehling
(Geschäftsführer)

Inhalt

Bundesverband

Materialien-Bestellscheine	S. 3
Ankündigung der Mitgliederversammlung	S. 5
Zum Tod von Hans Reutemann	S. 6
Frauen sind anders – Männer auch!	S. 9
17. Deutschen CP-Sportspiele	S. 36

Aktion Mensch

Neues Antragsverfahren	S. 7
------------------------	------

ICH BIN WIR. Gemeinsam stark mit Behinderung

Schreibwettbewerb/Das Familientagebuch	S. 39
Bestellseminare	S. 40
Mütter-Werkstatt	S. 41

Recht und Politik

Unterstützte Beschäftigung soll Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen/Stellungnahme	S. 10
Stellungnahme – Jahressteuergesetz 2008	S. 12
Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements	S. 14
Beförderungspflicht von Luftfahrtunternehmen/ Stellungnahme	S. 15
Hilfsmittelversorgung/Kfz	S. 17
PKV – Standardtarif für Nichtversicherte	S. 13
Zuschuss für individuelles Wohnumfeld	S. 22
Kosten für ambulante Rund-um-die-Uhr Pflege	S. 25
Kosten der Pflegestufe o	S. 26
Sonderschule – Begleiter	S. 27
Höhere Vergütung für ehrenamtliche Betreuer	S. 28
Verwirklichung selbstbestimmter Teilhabe	S. 32
Informationskampagne zum Pers. Budget	S. 34
Reform der Pflegeversicherung	S. 47

Seminare

Meldungen, Bücher, Broschüren ...	S. 45
-----------------------------------	-------

Mit freundlicher Unterstützung des AOK Bundesverbandes.

*Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Landes- und Ortsverbände des Bundesverbandes,
der Bundesverband aktualisiert stetig sein OV-Verzeichnis.*

Bitte schicken Sie uns dieses Schreiben, wenn sich etwas in Ihrem Verein, Ihrer Gruppe oder Initiative verändert haben sollte!

**Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Unterstützung!
Ihr Bundesverband**

**Name der
Mitgliedsorganisation:**.....
Anschrift:.....
Ansprechpartner/in:.....
Tel.:.....
Fax:.....
(allgemeine) E-Mail:.....
WWW:.....

Angebot bitte hier ankreuzen:

- Frühförderung
- Sozialpädiatrisches Zentrum
- Elterntreff
- Ergotherapie
- Krankengymnastik
- Logopädie
- Reittherapie
- Therapeutisches Schwimmen
- Unterstützte Kommunikation
- Kindertagesstätte
- Schulvorbereitende Einrichtung
- Pflegedienst
- Ambulante Dienste
- Sonderschule
- Internat
- Kinderheim
- Beratung
- Testamentsberatung/
-vollstreckung

- Betreuungsverein
- Familienentlastender Dienst
- Schullandheim
- Bildung/Kultur
- Ferieneinrichtung
- Freizeitmaßnahmen
- Jugendclub / Jugendtreff
- Fahrdienst
- Sport
- Wohneinrichtung
- Kurzzeitpflege
- Betreutes Wohnen
- Behindertengerechte
Wohnungen
- Berufsbildungswerk
- Tagesförderstätte
- Werkstätte (WfbM)
- Integrationsfachdienst/
Integrationsunternehmen

Bitte ergänze Sie die Liste, wenn Sie ein Angebot Ihres Vereines/Ihrer Gesellschaft nicht wiederfinden

-
-
-
-

**Bitte senden Sie den Bogen an den:
Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.
Brehmstr. 5-7
40239 Düsseldorf
Fax: 0211/64004-20**

Materialien – Bestellschein

Brauchen Sie Materialien zum Auslegen oder für Veranstaltungen? Bestellen Sie einfach per Fax **0211/64004-20** oder unter **info@bvkm.de**.

Mein Kind ist behindert
(je 50 Cent plus Porto)

Stck.: _____

Das Testament
(je 50 Cent plus Porto)

Stck.: _____

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
(kostenlos)

Stck.: _____

Steuermerkblatt 2005/2006
(kostenlos)

Stck.: _____

Steuermerkblatt 2006/2007
(kostenlos)

Stck.: _____

Neu!!! Das Persönliche Budget
(kostenlos)

Stck.: _____

Absender:



Auch diesen AUTO-Aufkleber für Innenscheiben können Orts- und Landesverbände kostenlos, in begrenzter Zahl, beim Bundesverband bestellen.

Stückzahl: _____

Bestellzettel

ICH BIN WIR – Zum Bestellen. Das Material im Überblick

Stückzahl

Allgemeine Information über die Initiative ICH BIN WIR. Gemeinsam stark mit Behinderung.

Arbeitshilfen für die Arbeit in der Gruppe, im Verein
Gemeinschaft!
Wer will was bewegen?

Arbeitshilfe für die Öffentlichkeitsarbeit
DAS SIND WIR.

Informationsmaterial zum Weitergeben
Hauptsache Glück!
Erstinformation für Eltern.

Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
1. Leben im Elternhaus.

2. Leben in einem Wohnheim/
in einer Wohngruppe.

3. Leben in einer ambulant betreuten Wohnung.

Werbematerial

Plakate
Glück kann man teilen. Sorgen auch. DIN A3 DIN A2

Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen. DIN A3 DIN A2

Eltern suchen Eltern. DIN A3 DIN A2

Hilf Dir selbst, bevor es kein anderer tut. DIN A3 DIN A2

Wille versetzt keine Berge. Aber er baut Lifte. DIN A3 DIN A2

Blankoplatat
„Gemeinschaft“ DIN A3 DIN A2

Postkarten
Glück kann man teilen. Sorgen auch.

Eltern suchen Eltern.

Wille versetzt keine Berge. Aber er baut Lifte.

Aktendeckel
ICH BIN WIR

Aufkleber
ICH BIN WIR

Krautschläle für Erwachsene und Kinder
ca. 50 mm, zweifarbig gemischt
Schutzgebühr: pro Stück 20 Cent

Bestellcoupon

Name:

Straße/Ort:

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Brehmstraße 5-7, 40239 Düsseldorf,
Tel. 02 11/64 00 4-0/ Fax.: 02 11/64 00 4-20/ E-mail: info@bskm.de/ http://www.bskm.de



Ankündigung der Fachtagung und Mitgliederversammlung des Bundesverbandes 2008 in Norderstedt

Bitte merken Sie sich diesen Termin bereits jetzt vor:

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes für Körper- und
Mehrfachbehinderte e.V. findet am
27. und 28. September 2008
in der Stadthalle von Norderstedt statt.

Über das konkrete Programm informieren wir Sie in Kürze.

Ein Freund der Menschen im Bundesverband ist gestorben

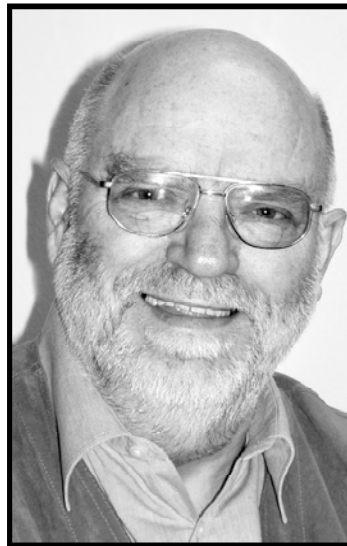
Zum Tod von Hans Reutemann

Unvergesslich unsere erste Begegnung mit Hans Reutemann vor über zwanzig Jahren. Am Montagmorgen nach der Mitgliederversammlung tauchte er in der Geschäftsstelle des Bundesverbandes auf. Im vollen Ornat: knielange Lederhose, weißes Hemd, Kniestrümpfe und alles was sonst noch zu einem echten Bayer dazugehört. Der große mächtige Typ war schon am Vortag auf der Mitgliederversammlung unübersehbar gewesen. Jetzt stand er im Büro, das mit ihm noch kleiner wirkte als es ohnehin war, und wollte sich seinen Bundesverband ansehen. Auf dem Weg durch Düsseldorf hatten sich in der Straßbahn Schüler über ihn lustig gemacht. Außerhalb des Karnevals muss man im Rheinland mit so etwas rechnen. Hans Reutemann hat ihnen kurzerhand Prügel angedroht, dann war Ruhe.

Wir haben Hans Reutemann danach nie wieder in diesem Outfit gesehen. Alles andere, was uns von dieser ersten Begegnung in Erinnerung geblieben ist, begegnete uns in den vielen Kontakten mit ihm immer wieder. Seine Offenheit gegenüber neuen Themen und Aufgaben, sein unbändiges Interesse an anderen Menschen, die Neugierde, die Anständigkeit, Sanftmut und Freundlichkeit, die jemand ausstrahlt, der weiß, dass man ihn nicht so einfach beiseite schieben kann. Vor allem aber seine tiefe Verbundenheit mit seinem Bundesverband, die nicht nach dem eigenen Vorteil fragte, sondern zupackte und Themen und Aufgaben aufgriff, die wir an ihn herantrugen. Das Spektrum reichte von Sozialpolitik, ethischen Fragestellungen, Verbandsentwicklung, betriebswirtschaftlichen Problemen, neuen Therapiekonzepten für Kinder mit cerebralen Bewegungsstörungen bis hin zur Weiterentwicklung von Wohnformen und vielem mehr.

Hans Reutemann konnte mit (fast) allen Menschen, ohne sich zu verbiegen. Mit den körper- und mehrfachbehinderten jungen Menschen, mit denen er in seiner Heimatstadt Wiggensbach unter einem Dach lebte, der reichen alten Dame, dem hohen Beamten aus dem Sozialministerium, den in Lila gekleideten Frauen aus der Beratungsstelle für natürliche Geburt und Elternsein, den Mitarbeitern der Stiftungen und der Förderorganisationen, den Gästen in der Bildungs- und Begegnungsstätte, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und vielen anderen. Weil er das ganze Leben kannte, mit den Abgründen,

denen man im Leben begegnen kann und in die er hineingesehen hat, weil er ein sicheres Gefühl für das Richtige und das Falsche hatte, weil ihm nichts Menschliches fremd war. Und weil er ein unbestechlicher, präziser präziser und unermüdlicher Arbeiter und Visionär war, in erster Linie den Menschen und nicht der eigenen Eitelkeit verpflichtet.



Hans Reutemann

Bundesverbandes, und als Tagungspräsident und souveränen Leiter der Mitgliederversammlungen des Bundesverbandes. Auch seine angeschlagene Gesundheit vermochte nicht, ihn davon abzuhalten.

Hans Reutemann ist viel zu früh gestorben. Er hat unverkennbar gerne gelebt. Wir hätten ihm so sehr gegönnt, dass er in der Zeit des Ruhestandes noch das hätte tun können, was er sich vorgenommen hatte und auf das er sich freute. Seine Enkelkinder zu genießen, den Kemptener Eishockeyverein in die nächste Liga zu führen, den FC Bayern München als nächsten Deutschen Meister zu erleben und vieles mehr. Schade! Aber es war trotzdem ein sattes rundes Leben.

Die Menschen im Bundesverband haben einen großen Freund verloren. Wir vermissen ihn sehr und werden immer an ihn denken.

A. Reimann, H. Fehling, N. Müller-Fehling

Neues Antragsverfahren bei der Aktion Mensch

Einführung der Online Antragstellung

WICHTIG!

Am 17. September 2007 führt die Aktion Mensch ein neues Verfahren zur Antragstellung ein. Mussten bisher die Antragsformulare aus dem Internet heruntergeladen und dann per E-Mail an die antragsannahmende Stelle geschickt werden, erfolgt zukünftig die Antragstellung direkt im Internet.

Wesentliches Ziel der Einführung des neuen Systems ist es, eine barrierefreie Anwendung anzubieten und den Antragssteller bei der Antragstellung optimal zu unterstützen. Dies erfolgt durch erläuternde Hinweise direkt beim Ausfüllen des Antrags im Internet. Da nur vollständig ausgefüllte Anträge weitergeleitet werden können, führt das System zur einfacheren Weiterbearbeitung durch den Bundesverband und die Aktion Mensch.

So funktioniert die Online-Antragstellung

Zur Zeit finden Sie die notwendigen Unterlagen zur Antragstellung auf der Förderseite der Aktion-Mensch-Homepage. An gleicher Stelle wird es ab dem 17. September 2007 einen Link auf die neue Online-Antragstellung geben.

Achtung: Ab dem 17.09.2007 gelten die bisherigen Antragsformulare nicht mehr, Anträge können nur noch online gestellt und innerhalb dieser neuen Anwendung an den Bundesverband weitergeleitet werden.

Was ist zu tun?

Bevor Sie den ersten Antrag online stellen, müssen Sie sich registrieren lassen, damit Sie zukünftig mit Ihrem Nutzernamen und Passwort im System arbeiten können. Das System führt Sie mit ausführlichen Hinweisen durch die Registrierung. Bitte achten Sie darauf, dass Sie den Namen Ihrer Organisation wie im Vereins-/bzw. Handelsregister verzeichnet angeben. Wichtig ist, dass Sie unter der Abfrage, welchem Spitzen-/Bundesverband Sie angehören, den Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. angeben. Nur dann wird der fertige Antrag an uns zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Nach Abschluss der Registrierung im Internet erhalten Sie eine E-Mail mit einem Aktivierungs-Link. In dem Sie auf diesen Link klicken, bestätigen Sie Ihre Registrierung. Sie gelangen danach automatisch auf die Startseite. Zukünftig können Sie sich direkt mit Ihrem Nutzernamen und Passwort auf der Startseite einloggen.

Die Antragstellung

Auf der Startseite finden Sie einen Überblick über Ihre bisher (online) gestellten Anträge und deren Bearbeitungsstatus. Im oberen Bildabschnitt befindet sich eine Menüleiste. Dort gehen Sie auf „Neuen Antrag anlegen“ und folgen den Hinweisen auf dem Bildschirm. Sie werden zunächst gefragt, ob Sie einen neuen oder einen Folgeantrag anlegen wollen. Einen Folgeantrag legen Sie nur im Rahmen der Starthilfeförderung für das 2. bis 5. Jahr an, sonst handelt es sich um einen Neuantrag.

Sie gelangen nun zur Bereichsauswahl. Dort muss zunächst die Zielgruppe (Menschen mit Behinderung, Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, Kinder und Jugendliche) angegeben werden. Bei Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes richten sich die Angebote in der Regel an „Menschen mit Behinderung“.

Als nächstes wird abgefragt, in welches Förderspektrum Ihr Antrag fällt. Unter

- **Investitionen** fallen u.a. der Erwerb von Grundstücken und Gebäude, der Neu- und Umbau von Immobilien, die Anschaffung von Inventar und Spielmaterial sowie der Erwerb von PKW und Bussen.
- **Starthilfen** dienen dem Aufbau von ambulanten Diensten (Betreutes Wohnen, Familienunterstützende Dienste, Frühförderung oder der sozialmedizinischen Nachsorge).
- **Projektförderung** umfasst alle Maßnahmen im Bereich der Kunst und Kultur, des Sports, der Bildung, der Projektförderung und auch der Impulsförderung „Arbeit“ und „Osteuropa“. Ab November 2007 wird hier auch die Beantragung von Ferienmaßnahmen für 2008 möglich sein.

Wenn Sie sich unsicher sind, welchem Bereich Ihr Projekt einzuordnen ist, sprechen Sie uns an.

In der weiteren Antragstellung führt Sie das System in 11 Schritten bis zum fertigen Antrag. Sie können die Antragstellung jederzeit unterbrechen und – nach erneuter Anmeldung – zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen.

Am Ende drucken Sie zunächst die „Rechtsverbindliche Erklärung“ aus. Dann senden den Online-Antrag im System ab. Der Antrag wird nun elektronisch an den Bun-

desverband übermittelt. Sie erhalten eine automatische Mail, mit der bestätigt wird, dass der Antrag gestellt wurde. Das Datum der Übergabe gilt als Antragsdatum. Vorhaben, die vor diesem Stichtag begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Die ausgedruckte Rechtsverbindliche Erklärung schicken Sie entsprechend unterschrieben auf dem Postweg mit den ergänzenden Antragsunterlagen an den Bundesverband. Die Postadresse ist auf der Rechtsverbindlichen Erklärung bereits aufgeführt.

Wir empfehlen allen, die einen Antrag an die Aktion Mensch stellen wollen, sich frühzeitig registrieren zu lassen und sich mit der Antragstellung vertraut zu machen. Bis zum Zeitpunkt der Übergabe können Sie alle Eingaben überarbeiten/ändern/löschen etc. Sie können die Antragstellung jederzeit unterbrechen und zu einem

späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen. Auch wenn Sie den Antrag an den Bundesverband weitergeleitet haben, können Veränderungen z.B. in Kosten- und Finanzierungsplan sowie der Maßnahmebeschreibung vorgenommen werden. Wie bisher berät und begleitet der Bundesverband Ihre Antragstellung und entwickelt den Antrag mit Ihnen gemeinsam bis zur Bewilligungsreife. Die endgültige Übergabe des Antrags an die Aktion Mensch erfolgt in Abstimmung mit Ihnen.

Sicherlich werden sich hier und da Fragen ergeben. Wir helfen Ihnen gerne – ggf. mit Unterstützung der Aktion Mensch-Hotline – weiter.

Ansprechpartnerinnen:

Heide Adam-Blaneck

Tel. (02 11)6 40 04-16

Simone Bahr

Tel. (02 11)6 40 04-10

Mit dem Persönlichen Budget können Menschen mit Behinderung selbstbestimmter leben!

Neue Broschüre des Bundesverbandes klärt auf und gibt wertvolle Ratschläge

Seit der Einführung des Sozialgesetzbuches IX haben behinderte Menschen die Möglichkeit, Leistungen für ihre Rehabilitation und Eingliederung in Form eines so genannten Persönlichen Budgets zu erhalten. Bis Ende dieses Jahres entscheidet das Sozialamt, die Krankenkasse, die Rentenversicherung oder die Agentur für Arbeit, ob ein Persönliches Budget bewilligt oder eine Sachleistung, z.B. in Form eines Heimplatzes, gewährt wird. Ab dem 1. Januar 2008 haben alle Menschen mit Behinderung einen Rechtsanspruch darauf, Leistungen die sie beanspruchen können, in Form eines Persönlichen Budgets zu erhalten. Menschen mit Behinderung, die z.B. Unterstützung beim Wohnen oder Arbeiten benötigen, können damit genau die Assistenz und Hilfen einkaufen und so organisieren, wie sie es wünschen. Das Persönliche Budget ist keine neue Leistung, sondern es ersetzt eine Sachleistung, damit der behinderte Mensch mehr Möglichkeiten hat, nach seinen Wünschen und Vorstellungen zu leben.

Alles über das Persönliche Budget, wer es in Anspruch nehmen kann, wo es beantragt oder wie es bemessen

wird, erfahren Interessierte in einer neuen 25-seitigen Broschüre des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. Die Broschüre „Das Persönliche Budget – Leistungen und Hilfe selbst einkaufen!“ geht ausführlich auf alle Fragen anhand von Beispielfällen ein.

Die Broschüre steht auf den Internetseiten des Bundesverbandes unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ kostenlos als Download zur Verfügung.

Wer die gedruckte Version von „Das Persönliche Budget“ bekommen möchte, kann den

Bestellzettel von S. 3

dieser Ausgabe verwenden und an den Bundesverband senden!

Jetzt sind Sie gefragt! Frauen sind anders –

Männer auch!



Das Projekt für Frauen und Männer mit Behinderung

Zur Erinnerung...

Seit Mai 2007 läuft das Projekt „Frauen sind anders – Männer auch!“ Das Projekt für Frauen und Männer mit Behinderung. Hiermit möchte der Bundesverband neue Angebote für behinderte Männer und Frauen anstoßen, damit sie sich im Alltag, in ihrer Freizeit und in ihren Beziehungen auch als Frauen und Männer erleben und ausleben können. Angesprochen sind in erster Linie Frauen und Männer mit komplexerem Unterstützungsbedarf, die vorwiegend in betreuten Wohnformen leben und/oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderung arbeiten. Das Projekt richtet sich aber auch an interessierte Fachkräfte, die lokale Aktivitäten ins Leben rufen und sich auf verschiedenen Tagungen mit anderen Initiativen vernetzen wollen.

...aktuell...

Den Auftakt des Projektes bilden zwei Veranstaltungen in diesem Jahr: Vom **9. bis 11. November** findet in Rheinsberg eine Konferenz für behinderte Frauen und ihre Begleiterinnen statt. Vom **30. November bis 1. Dezember** gibt es in Kassel einen zweitägigen Ideenworkshop für Fachkräfte mit und ohne Behinderung, um den Arbeitsschwerpunkt „Männer“ zu planen.

... vorausgeschaut!

Und dann sind Sie aktiv in ihrer Region gefragt: ab **Frühjahr 2008** sollen Land auf, Land ab regionale Gruppen und Projekte entstehen. Mögliche Aktivitäten in den Gruppen wären z.B. Gespräche über das Erleben als Mann/Frau in Bezug auf verschiedene Themen oder Situationen des Alltags, Filmabende, Kochkurse auch für Männer oder Flirtworkshops. Die Angebote sollten einen Austausch von Männern bzw. Frauen jeweils unter sich ermöglichen. Der Ort für die Aktivitäten kann z.B. die Wohnheimgruppe sein, wünschenswert sind aber auch andere, öffentliche Räume, wo sich Menschen mit Behinderung aus unterschiedlichen Zusammenhängen treffen können.

Der Bundesverband sucht Fachkräfte, die solche lokalen Initiativen anstoßen wollen. Interessierte Initiativinnen und Initiatoren werden durch die Geschäftsstelle des Bundesverbandes begleitet und erhalten die Möglichkeit, auf regionalen und überregionalen Tagungen Kontakt zu anderen MultiplikatorInnen aufzunehmen und ihr Know-How zu bereichern. Gleichzeitig kann der Bundesverband die lokalen Aktivitäten mit einer „Anstoß“-Finanzierung unterstützen. Bereits bestehende Frauen- oder Männergruppen vernetzen wir ebenfalls gern im Gesamtprojekt.

Wenn Sie Lust haben, vor Ort eine Initiative im Sinne des Projektes zu starten, dann bewerben Sie sich! Der Bewerbungsbogen ist anzufordern per Mail:

anne.ott@bvkm.de oder

fabian.schwarz@bvkm.de oder per Telefon: 0211 / 64004-21

In Kürze wird er auch im Internet zu finden sein.

Unterstützte Beschäftigung soll den Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hatte im Juni 2007 den Bericht über die Wirkung der Instrumente zur Sicherung der Beschäftigung und zur betrieblichen Prävention vorgelegt. In dem Bericht werden die positiven Erfahrungen und Erfolge mit der Unterstützten Beschäftigung bei der Eingliederung behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt beschrieben. Um das Instrument weiter auszubauen, legte das Bundesministerium nun Eckpunkte für einen neuen Fördertatbestand Unterstützte Beschäftigung für behinderte Menschen vor. Ziel ist es, die Unterstützte Beschäftigung auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

1. Unterstützte Beschäftigung verwirklicht das Prinzip, behinderte Menschen erst auf einem Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes zu platzieren und ihn dann betrieblich zu qualifizieren. Die Unterstützung soll im Laufe der Zeit abnehmen.
2. Die Zielgruppe sind behinderte Menschen mit erheblichen Unterstützungsbedarf an der „Grenze zur Werkstattbedürftigkeit“. Vorrangig ist wohl an Schulabgänger der Förderschulen gedacht.
3. Der zeitliche Umfang der Förderung orientiert sich an den Maßnahmen des Berufsbildungsbereiches der WfbM. Er beträgt max. 2 Jahre.
4. Die Leistung wird in § 33 SGB IX als neue Leistung aufgenommen.
5. Träger der Dienste können Integrationsfachdienste und andere Einrichtungen und Dienste werden.
6. Die Beschäftigten erhalten während der Maßnahme ein Ausbildungsgeld.
7. Während der Maßnahme sind die Beschäftigten sozialversichert.
8. Die Aufnahme und Rückkehr in eine WfbM sind jederzeit möglich. Die Zeit der Unterstützten Beschäftigung soll auf die Zeiten im Berufsbildungsbereich angerechnet werden.

Der Bundesverband begrüßt die Initiative der Bundesministerin und hat folgende Stellungnahme zu den Eckpunkten abgegeben.

.....

Stellungnahme

des Bundesverbandes für
Körper- und Mehrfachbehinderte
zu den Eckpunkten für eine Unterstützte
Beschäftigung für
behinderte und schwerbehinderte Menschen
vom 27. Juli 2007

.....

Vorbemerkung

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 230 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 27.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Unterstützung, Pflege und Zuwendung angewiesen sind. Der größte Teil erhält Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Die unmittelbare Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung und ihren Familien wird von den regionalen Mitgliedsorganisationen geleistet. Sie sind Träger von Einrichtungen und Diensten in allen Bereichen der Behindertenhilfe.

Der Bundesverband begrüßt jede Initiative der Bundesregierung, das Instrumentarium der Eingliederung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ergänzen und zu verbessern. Von dem Rückgang der Arbeitslosigkeit in Deutschland profitieren Menschen mit Behinderungen nur im geringeren Umfang und verzögert. Die positive wirtschaftliche Entwicklung erreicht Menschen mit komplexerem Unterstützungsbedarf, insbesondere beim Einstieg in das Arbeitsleben, nach unserer Wahrnehmung so gut wie gar nicht. Hier sind besondere kompensatorische Leistungen erforderlich, damit

die ohne Zweifel vorhandenen behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen nicht zu Lasten des einzelnen Arbeitgebers gehen, der Arbeitnehmer aus diesem Personenkreis ausbildet oder beschäftigt.

Die ungebremsten Zuwächse in den Werkstätten für behinderte Menschen belegen, dass die vorhandenen Instrumentarien nicht ausreichen, um den Trend zu stoppen. Behinderte Menschen wünschen sich Alternativen zur Ausbildung und Beschäftigung im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich der Werkstätten. Auf dem Alternativen Werkstättag in Köln im November 2006 forderten sie in der „Deutzer Erklärung“ eine Weiterentwicklung der WfbM zu einer gemeinsamen Beschäftigungsstätte von behinderten und nichtbehinderten Menschen und wünschten sich ein verstärkteres und systematischeres Unterstützungsarrangement für den Übergang zwischen der Werkstatt und dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Der neue Fördertatbestand „Unterstützte Beschäftigung“ sollte vor allem auch Menschen im Arbeitsbereich der WfbM zugänglich sein.

Die vorhandenen und die in Aussicht gestellten Instrumentarien zur Eingliederung und Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt werden ihre Wirkungen insbesondere dann entfalten können, wenn sie nebeneinander und miteinander verknüpft eingesetzt werden können. Leistungen der Agentur für Arbeit, der Integrationsämter, Sonderprogramme des Bundes und der Länder, insbesondere das Programm „Job 4000“, Kombilohnmodelle sollten mit der Unterstützten Beschäftigung verknüpft werden.

Der Bundesverband hält das Konzept der Unterstützten Beschäftigung für sehr geeignet, die Eingliederung von Menschen mit einem komplexeren Unterstützungsbedarf ins Arbeitsleben zu ermöglichen. Bereits im Jahre 2001 haben wir mit dem in unserem Verlag veröffentlichten Buch von Barlsen und Hohmeier (Hrsg.) „Neue berufliche Chancen für Menschen mit Behinderung – Unterstützte Beschäftigung im System der beruflichen Rehabilitation“ eine Einordnung des Instrumentariums vorgenommen, den Personenkreis, Handlungsfelder und Methoden beschrieben und erste Hinweise zur institutionellen Verankerung gegeben. Anlass für dieses Buch war die im Jahre 2000 neu gestaltete Rechtsgrundlage der Institutionalisierung und Finanzierung eines flächendeckenden Ausbaus der Integrationsfachdienste. Wir mussten in der Folge erkennen, dass das Konzept der Unterstützten Beschäftigung sehr häufig auf ein bloßes Arbeitsmarktinstrument reduziert wurde. Als solches folgt es anderen Zielsetzungen und Gesetzmäßigkeiten als es den ursprünglichen fachlichen und behindertenpolitischen Intentionen entsprach. Die Zahl der Vermittlungen und die Arbeitslosenstatistik Schwerbehinderter zum Erfolgskriterium für Integrationsfachdienste zu machen, bedeutete letztendlich, Menschen, die in einer Werkstatt arbeiteten und aus einer Sonderschule entlassen wurden, von den Integrationschancen der Unterstützten Beschäftigung weitgehend abzuschneiden. Der

Anspruch auf Integration und Teilhabe am Arbeitsleben ist jedoch unteilbar. Die Unterstützte Beschäftigung muss daher allen zugänglich sein, denen sie den Weg zur Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnen kann. Wir erwarten, dass der neue Fördertatbestand „Unterstützte Beschäftigung“ dem gerecht wird.

Zu den Eckpunkten im Einzelnen



Zu 1.

Das Konzept der Unterstützten Beschäftigung umfasst mehrere Basiselemente, die eine große Bandbreite von Maßnahmen beinhalten, die zum Teil von unterschiedlichen Leistungsträgern und Leistungserbringern vorgehalten werden. Alle Elemente beziehen sich aufeinander und müssen in einem einheitlichen Prozess koordiniert erbracht werden. Sie umfassen

- die Orientierung,
- die Erstellung eines Fähigkeitsprofils,
- die Arbeitsplatzsuche,
- die Klärung der Rahmenbedingungen des Arbeitsplatzes,
- und schließlich die betriebliche und außerbetriebliche Unterstützung.

Die Eckpunkte lassen das umfassende Verständnis von Unterstützter Beschäftigung nicht ohne weiteres erkennen.

Neben der in dem Eckpunkt angesprochenen berufspraktischen Qualifizierung und Betreuung stellt auch die Unterstützung außerhalb des Betriebes ein wesentliches Element der Unterstützten Beschäftigung dar. Neben der Lösung praktischer Probleme, z.B. Arbeitskleidung oder Arbeitsweg, kommen auch die Unterstützung bei beschäftigungsbeeinträchtigenden sozialen Problemen und die Erschließung weiterer externer Hilfen in Betracht.

Wegen der erforderlichen koordinierten Leistungserbringung sollten die Sozialleistungsträger und verschiedene Leistungserbringer zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

Zu 2.

Der als Zielgruppe beschriebene Personenkreis der Menschen, die bei Maßnahmebeginn die Voraussetzungen zu einer Aufnahme in eine WfbM erfüllen, hat in der Regel einen komplexen Unterstützungsbedarf. Es ist kaum zu erwarten, dass selbst nach einer zielgerichteten und intensiven Einarbeitungsphase eine Beschäftigung unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ohne weitere regelmäßige Unterstützung möglich ist. Die Erfahrungen zeigen, dass sowohl eine begleitende Unterstützung, Lohnsubventionierung und Krisenintervention

erforderlich werden können, um die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft zu sichern. Leistungen wie begleitende Hilfen am Arbeitsplatz, Minderleistungsausgleich, ggf. Kombi-lohnleistungen, Arbeitssassistenten, Unterstützung durch den IFD und andere Leistungen zur Teilhabe müssen auch bei einem Einstieg über die Unterstützte Beschäftigung in Anspruch genommen werden können.

Zu 3.

Die Eckpunkte sehen eine Begrenzung der Leistungen für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren vor. Unter der Bedingung, dass die unter Ziffer 2 beschriebenen begleitenden Leistungen zur Verfügung stehen, erscheint diese Begrenzung vertretbar. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass auch nach einer gescheiterten Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weitere Versuche mit dem Instrumentarium der Unterstützten Beschäftigung für die Dauer von zwei Jahren möglich sind. Bei grundlegenden Veränderungen des Arbeitsplatzes oder einer Versetzung innerhalb des Betriebes sollte zur Erhaltung des Arbeitsplatzes ein Job-Coaching auch über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus möglich sein.

Zu 4.

Da § 54 SGB XII auf den § 33 SGB IX verweist, gehen wir davon aus, dass Leistungen zur Unterstützten Beschäftigung auch von Sozialhilfeträgern erbracht werden. Die Aussage, Unterstützte Beschäftigung sei keine Leistung, die von Trägern der Sozialhilfe alternativ zu einer Leistung im Arbeitsbereich der WfbM erbracht werden könne, möchten wir so verstanden wissen, dass der Sozialhilfeträger die Leistung der Unterstützten Beschäftigung zu erbringen hat, wenn der Mensch mit Behinderung diese wählt und die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Auch den behinderten Menschen, die bereits im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigt sind, muss diese

Wahlmöglichkeit eröffnet werden, damit das Instrumentarium seine möglichen Wirkungen entfalten kann. Eine jederzeitige Rückkehr in den Arbeitsbereich der WfbM muss gewährleistet werden. Entscheidet sich der Mensch mit Behinderung hingegen für die Leistung im Arbeitsbereich der WfbM und gegen die Leistung der Unterstützten Beschäftigung, so ist auch diese Entscheidung für den Sozialhilfeträger bindend.

Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass auch in Integrationsprojekten gem. § 132 SGB IX Leistungen zur Unterstützten Beschäftigung erbracht werden können.

Zu 5.

Neben Integrationsfachdiensten, die in aller Regel sowohl fachlich als auch strukturell die wesentlichen Voraussetzungen zur Erbringung von Leistungen zur Unterstützten Beschäftigung mitbringen, kommen Berufsbildungswerke, Bildungsträger, ggf. Sonderschulen, WfbM und ggf. behinderungsspezifische Dienste als Träger Unterstützter Beschäftigung in Frage. Werden andere Träger als IFD tätig, sollte dies immer in Abstimmung mit dem zuständigen IFD erfolgen, um Übergänge zu sichern, Doppelzuständigkeit zu vermeiden und Irritationen bei Arbeitgebern zu verhindern.

Zu 8.

Der Bundesverband begrüßt die vorgesehene Möglichkeit jederzeit festzustellen, dass ein Rehabilitationsbedarf zur Eingliederung in eine WfbM besteht. Nach den Besonderheiten des Einzelfalls sollte die Möglichkeit bestehen, auf die Anrechnung der Zeiten einer Unterstützten Beschäftigung auf den Berufsbildungsbereich der WfbM ganz oder teilweise zu verzichten.

Düsseldorf, den 15.08.2007

N. Müller-Fehling

Stellungnahme des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte zum Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2008

Vorbemerkung

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 220 regionale Selbsthilfe-organisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 27.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewe-

gungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind. Die unmittelbare Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung und ihren Familien wird in den örtlichen Vereinen geleistet. Sie sind Träger von Ein-

richtungen und Diensten in allen Bereichen der Behindertenhilfe.

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf eine steuerrechtliche Vorschrift, die für den vom Bundesverband vertretenen Personenkreis von besonderer Bedeutung ist.

Änderung des § 33 b Abs. 1 EStG

Der Regierungsentwurf hat die bereits im Referentenentwurf vorgesehene Neuformulierung des § 33 b Absatz 1 EStG noch einmal modifiziert:

1. In § 33 b Absatz 1 wird nun auf die bisherige Anspruchsvoraussetzung verzichtet, dass die außergewöhnlichen Belastungen, für die der Behindertenpauschbetrag geltend gemacht werden kann, dem Menschen mit Behinderung unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen müssen. Damit erfasst § 33 b Absatz 1 des Entwurfs nicht mehr nur alle laufenden und typischen, unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängenden Aufwendungen sondern auch sonstige Aufwendungen für die im Entwurf vorgesehenen Bereiche.
2. Während es im Referentenentwurf u.a. heißt, dass mit dem Behindertenpauschbetrag „Aufwendungen für die Pflege bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens“ abgegolten sein sollen, spricht der Regierungsentwurf diesbezüglich weiter gefasst nun von „Aufwendungen für die Pflege“.

Neben den in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 27.06.07 aufgeführten Gründen, die gegen die neu vorgesehene abschließende konkrete Auflistung der Aufwendungen, für die der Pauschbetrag in Anspruch genommen werden kann, sprechen, möchten wir auf eine weitere Problematik hinweisen:

Der Anwendungsbereich des neu formulierten § 33 b Absatz 1 EStG wird im Ergebnis auf Aufwendungen für den pflegerischen Bereich und auf einen erhöhten Wäschebedarf verengt. Die Formulierung „Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens“ ist eng angelehnt an § 14 SGB XI, der festlegt, unter welchen Voraussetzungen von Pflegebedürftigkeit auszugehen ist. Gleichzeitig legt der Regierungsentwurf fest, dass alle pflegerischen Aufwendungen, unabhängig davon, ob sie unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängen oder nicht, durch den Behindertenpauschbetrag abgegolten sind.

Wird der Abgeltungsbereich des Behindertenpauschbetrages (fast ausschließlich) auf die Pflege beschränkt und erfasst er alle Aufwendungen für die Pflege, birgt dies die Gefahr in sich, dass Eltern von Kindern mit Behinderung, die den Behindertenpauschbetrag auf Antrag auf sich haben übertragen lassen, die parallele Geltendmachung eines Pflegepauschbetrages zukünftig von den Finanzämtern verwehrt wird.

Eltern von Kindern mit Behinderung können nach geltendem Recht den Behindertenpauschbetrag auf Antrag auf sich übertragen lassen, wenn sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag für dieses Kind erhalten und das Kind den Behindertenpauschbetrag selbst nicht in Anspruch nimmt. Bisher haben die Eltern die Möglichkeit, neben diesem übertragenen Behindertenpauschbetrag einen Pflegepauschbetrag geltend zu machen, wenn ihr Kind ständig hilflos ist, sie dieses Kind in ihrer oder in der Wohnung des Kindes pflegen und dafür keine Einnahmen erhalten. Diese parallele steuerliche Berücksichtigung ist wegen der erheblichen Aufwendungen der Eltern angemessen. Sie könnte jedoch durch die Neuformulierung des § 33 b Absatz 1 und die damit verbundene (Teil)Deckung der Abgeltungsbereiche unmöglich gemacht werden, was erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Eltern hätte.

Die Änderung geht damit über die in der Begründung des Entwurfs zu § 33b Absatz 1 formulierte, grundsätzlich begrüßenswerte Intention hinaus, die Rechtslage zu verdeutlichen, die sich aus dem bisherigen Wortlaut des § 33b Absatz 1 EStG nicht erschließt, und zur Normenklarheit und Einheitlichkeit der Rechtsanwendung beizutragen.

Um der formulierten Intention des Entwurfs nachzukommen, schlagen wir folgende ersetzende Formulierung in § 33b Absatz 1 vor:

„Mit dem Pauschbetrag werden laufende und typische, unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängende Aufwendungen abgegolten; dies gilt nicht für Krankheitskosten.“

Düsseldorf, 27.08.07

Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements verabschiedet

Am 6. Juli 2007 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (wir berichteten bereits in *bv-aktuell Nr. 3/2007* darüber) entsprechend der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 4. Juli 2007 verabschiedet. Mit der Zustimmung des Deutschen Bundesrates, die nach der Sommerpause erfolgen soll, ist zu rechnen.

Das Gesetz enthält u.a. folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Entwurf:

- Die ursprünglich geplante Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld für bestimmte unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten im mildtätigen Bereich in Höhe von 300 Euro pro Kalenderjahr (vgl. *bv-aktuell Nr. 3/2007*) wurde vom Bundestag nicht beschlossen. Im Gegenzug wird jedoch eine steuerfreie Pauschale für ehrenamtlich engagierte Vereinsmitglieder in Höhe von 500 Euro pro Kalenderjahr eingeführt. Die Pauschale hat einen weiteren Anwendungsbereich als die sog. Übungsleiterpauschale, die, wie bereits im Referentenentwurf und nun auch im Gesetz vorgesehen, auf 2.100 Euro angehoben wird.
- Der Höchstbetrag für die Kapitalausstattung von Stiftungen wird auf 1 Mio. Euro angehoben. Dies stellt eine Verbesserung gegenüber dem Referentenentwurf dar, der lediglich eine Anhebung auf 750.000 Euro vorsah.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzes noch einmal im Überblick:

- Erleichterter Spendennachweis (z.B. durch Vorlage eines Überweisungsträgers) nun bis 200 Euro (bisher bis 100 Euro)
- Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 % (zur Förderung kirchlicher, religiöser und gemeinnütziger Zwecke) bzw. 10 % (für mildtätige, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke) des Gesamtbetrags der Einkünfte auf 20 % für alle förderungswürdigen Zwecke.
- Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrags von

1.848 Euro auf 2.100 Euro bei unverändertem Anwendungsbereich.

- Einführung einer steuerfreien Pauschale für alle ehrenamtlich engagierten Vereinsmitglieder i. H. v. 500 Euro. D.h. leisten Vereine pauschale Aufwandsentschädigungen an engagierte Mitglieder, so bleiben diese für das Mitglied bis zu einem Betrag von 500 Euro steuerfrei. Allerdings kann dieser Freibetrag nicht neben der Vergünstigung für ÜbungsleiterInnen in Anspruch genommen werden.
- Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften sowie der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen von jeweils insgesamt 30.678 Euro Einnahmen im Jahr auf jeweils 35.000 Euro. Bis zu dieser Grenze fallen weder Körperschaft- noch Gewerbesteuer an.
- Aufnahme des „bürgerschaftlichen Engagements“ in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke des § 52 Abs. 2 AO. Abschließende Formulierung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke. Allerdings Aufnahme einer Öffnungsklausel, durch die in den nicht aufgeführten Fällen eine von den Ländern zu benennende zentrale Stelle entscheidet, ob ein Vereinszweck als gemeinnützig anerkannt wird.
- Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital von 307.000 Euro auf 1 Mio. Euro.
- Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags beim Abzug von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden und Stiftungen. Dafür Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrages.
- Senkung des Satzes, mit dem pauschal für unrichtige Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendete Zuwendungen zu haften ist, von 40 % auf 30 % der Zuwendungen.

Die Änderungen sollen nach Zustimmung des Bundesrates rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Martina Steinke

Seit dem 26. Juli 2007 haben Luftfahrtunternehmen eine Beförderungspflicht

Wir haben bereits in bv-aktuell Nr.2/07 über die Verordnung der Europäischen Union über die Rechte von Flugreisenden mit Behinderung und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität berichtet, die zeitlich abgestuft in Deutschland zur Anwendung kommt. Die Artikel 3 und 4 gelten nun bereits seit dem 26. Juli 2007.

Artikel 3 der EU Verordnung regelt, dass sich ein Luftfahrt- oder Reiseunternehmen grundsätzlich nicht wegen der Behinderung oder der eingeschränkten Mobilität des Fahrgastes weigern darf, eine Buchung für einen Flug zu akzeptieren oder diesen trotz vorhandenem gültigem Flugschein an Bord zu nehmen. D.h. Luftfahrtunternehmen sind grundsätzlich verpflichtet Menschen mit Behinderungen zu befördern.

Zwei Ausnahmen lässt die Verordnung in Artikel 4 allerdings von diesem Grundsatz zu:

1. Die Buchung/Anbordnahme widerspräche geltenden Sicherheitsanforderungen, die in internationalen, gemeinschaftlichen oder nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind oder die die für das Luftfahrtunternehmen zuständige Behörde aufgestellt hat.
1. Die Anbordnahme oder Beförderung ist wegen der Größe des Luftfahrzeugs oder seiner Türen physisch unmöglich.

Das Luftfahrtunternehmen kann vom Fahrgast mit Behinderung/Mobilitätseinschränkung verlangen, dass dieser von einer anderen Person begleitet wird, die in der Lage ist, die benötigte Hilfe zu leisten, wenn die Einhaltung der geltenden Sicherheitsanforderungen dies erfordert, um eine Anbordnahme zu ermöglichen.

Das Luftfahrtunternehmen hat sowohl die von ihm zu befolgenden Sicherheitsvorschriften als auch mögliche Beschränkungen wegen der Luftfahrzeuggröße öffentlich zugänglich zu machen. Bei einer Weigerung der Buchung ist der Kunde/die Kundin unverzüglich über die Gründe für die Weigerung zu informieren. Auf Verlangen müssen ihm/ihr die Gründe schriftlich innerhalb von 5 Werktagen mitgeteilt werden.

Das Luftfahrtunternehmen hat sich bei rechtmäßiger Verweigerung außerdem im Rahmen des Möglichen nach besten Kräften zu bemühen, der betroffenen Person eine annehmbare Alternative zu unterbreiten. Bei unrechtmäßiger Verweigerung haben Flugreisende mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkung gemäß Artikel 8 der EG-Verordnung Nr. 261/2004 (Denied Boarding Verordnung) das Recht auf Erstattung des bereits gezahlten Flugscheins oder das Recht auf anderweitige Beförderung.

Darüber hinaus verpflichtet die Verordnung die 27 EU-Mitgliedsstaaten, angemessene und wirksame Strafen für jene Luftfahrt- und Touristikunternehmen vorzusehen, die sich nicht an die neuen Regeln halten. In Deutschland soll zu diesem Zweck die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung eine entsprechende Änderung erfahren. Der Bundesverband hat sich in seiner Stellungnahme zur Zwölften Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung dafür ausgesprochen, dass alle Verstöße gegen die in der EU-Verordnung aufgeführten Verpflichtungen mit Sanktionen belegt werden (siehe nächster Artikel).

Verletzen die für den Luftverkehr verantwortlichen und in der Verordnung genannten Unternehmen ihre Pflichten gegenüber Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkung, sollten sie diese zunächst an den maßgeblichen Flughafen bzw. an das Luftfahrtunternehmen wenden. Erhalten sie von den Unternehmen keine oder nur eine unzureichende Antwort, haben sie die Möglichkeit, ihre Beschwerde an die Luftfahrtbehörde im jeweiligen Bundesland zu richten, die den Vorfall prüfen und ggf. Strafen verhängen kann.

Die Verordnung kann unter <http://europa.eu/bulletin/de/200607/p122011.htm> (dort unter ABl. L 204) heruntergeladen werden.

Martina Steinke

Stellungnahme

des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte zu dem Entwurf einer zwölften Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

I. Vorbemerkung

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 240 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um Menschen mit Körperbehinderungen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind. Die unmittelbare Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung und ihren Familien wird in den örtlichen Vereinen geleistet. Sie sind Träger von Einrichtungen und Diensten in allen Bereichen der Behindertenhilfe.

Der Bundesverband sieht in der Verordnung (EG) 1107/2006 des europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität vom 5. Juli 2006 einen weiteren wichtigen Schritt zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Die Durchsetzbarkeit dort formulierter Rechte von Flugreisenden mit Behinderungen setzt auf der einen Seite ein Instrumentarium voraus, dass Verstöße von FlugplatzbetreiberInnen, Luftfahrtunternehmen und ReiseveranstalterInnen gegen diese Rechte wirksam, verhältnismäßig und auch abschreckend ahndet. Zwingend hinzukommen muss auf der anderen Seite, dass Flugreisende mit Behinderungen über diese Rechte und die Wege ihrer Durchsetzbarkeit effektiv und umfassend informiert werden. Dieses notwendige Zusammenspiel hat der europäische Gesetzgeber erkannt und den Mitgliedsstaaten in den Artikeln 14, 15 und 16 dementsprechende Pflichten auferlegt.

Mit dem Entwurf einer zwölften Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung kommt Deutschland seinen Verpflichtungen nach Artikel 14 und Artikel 16 der Verordnung (EG) 1107/2006 nach, für Verstöße gegen die Verordnung Vorschriften über Sanktionen festzulegen und Durchsetzungsstellen dafür zu benennen. Offen bleibt die in Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EG) 1107/2006 festgelegte Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderung und Personen mit eingeschränkter Mobilität über ihre in der Verordnung verankerten

Rechte und die Möglichkeit einer Beschwerde bei den Beschwerdestellen unterrichtet werden.

Der Bundesverband teilt die im Entwurf formulierte Ansicht, dass der Widerruf der Unternehmensgenehmigung der Luftfahrtunternehmen als grundsätzlich mögliche verwaltungsrechtliche Sanktion vorliegend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip widerspricht und begrüßt die Schaffung von Bußgeldvorschriften im Sinne des Ordnungswidrigkeitsrechts.

Er regt jedoch an zu prüfen, inwieweit parallel dazu die in der Einleitung der Verordnung (EG) 1107/2006 unter Punkt (18) angesprochene wirksame und verhältnismäßige Sanktionsmöglichkeit, Zahlung einer Entschädigung an die betroffene Person, realisiert werden könnte. Über den im Entwurf vorgesehenen erweiterten Ordnungswidrigkeitskatalog des § 108 LuftVZO hinaus, schlägt der Bundesverband vor, weitere Pflichten nach der Verordnung (EG) 1107/2006 in Ordnungswidrigkeitstatbestände zu überführen. Dabei handelt es sich schwerpunktmäßig um Informationspflichten der FlugplatzbetreiberInnen, Luftfahrtunternehmen und ReiseveranstalterInnen gegenüber Flugreisenden mit Behinderung und Mobilitätseinschränkungen.

Zu § 108 Absatz 4 des Entwurfs im Einzelnen:

I. Klarstellende Formulierung

Zur Klarstellung sollten der unter Punkt 1 bereits im Entwurf aufgenommene Ordnungswidrigkeitstatbestand durch folgende Formulierung ergänzt werden:

„1. entgegen Artikel 3 sich weigert, eine Buchung zu akzeptieren oder eine Person an Bord zu nehmen, **ohne dass eine Ausnahme nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 vorliegt.**“

II. Überführung weiterer Pflichten nach der EG-Verordnung in OWi-Tatbestände

Der Bundesverband schlägt vor, den im Entwurf vorgesehenen Ordnungswidrigkeitskatalog durch folgende Ordnungswidrigkeitstatbestände zu ergänzen:

1.

„entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 die dort genannten Informationen in der dort vorgesehenen Form nicht öffentlich zugänglich macht,“

„entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 die dort genannten Informationen nicht bekannt macht,“

Besonders Flugreisende mit Behinderung und eingeschränkter Mobilität sind aufgrund ihrer Einschränkungen darauf angewiesen ihre Reisen frühzeitig und zuverlässig zu planen. Der einfache und frühzeitige Zugang zu Informationen in geeigneter Form über Bedingungen ihrer Beförderung ermöglicht ihnen rechtzeitig geeignete und mögliche Flugverbindungen zu buchen und ist damit notwendige Voraussetzung für selbstbestimmte Teilhabe. Die Verletzung von Informationspflichten sollte daher sanktionierbar sein.

2.

„entgegen Artikel 4 Absatz 4 nicht unverzüglich über die Gründe unterrichtet oder diese Gründe auf Verlangen nicht in Schriftform übermittelt,“

Erst die Kenntnis der Ablehnungsgründe versetzt Flugreisende mit Behinderungen in die Lage abschätzen zu können, ob ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) 1107/2006 vorliegt und sie ggf. Beschwerde gegen die Entscheidung einlegen sollten. Sie ist damit eine wesentliche Voraussetzung, um die Durchsetzung von Rechten zu ermöglichen. Verweigert das Luftfahrtunternehmen, sein Erfüll-

lungsgehilfe oder ein Reiseunternehmen diese Aufklärung, so bedarf es eines wirksamen Sanktionsinstrumentes, um diese Auskünfte zu erhalten.

3.

„entgegen Artikel 5 Absatz 2 die in Absatz 1 genannten Ankunfts- und Abfahrtsorte deutlich ausweist und grundlegende Informationen über den Flughafen in zugänglicher Form vermittelt,“

Aufgrund ihrer Behinderung fällt es vielen Menschen mit Behinderungen schwerer als Menschen ohne Behinderung sich an neuen, insbesondere schlecht überschaubaren Orten wie Flughäfen zurechtzufinden. Hier sind sie daher verstärkt auf deutliche Ausschilderungen zu Ankunfts- und Abfahrtsorten und Informationen über den Flughafen in zugänglicher Form angewiesen. Kommt der/die FlughafenbetreiberIn dieser Pflicht nicht nach, so muss ein Durchsetzungsinstrument zur Verfügung stehen.

4.

„entgegen Artikel 6 Absatz 2 die betreffenden Informationen in der dort vorgesehenen Zeit nicht weiterleitet,“

5.

„entgegen Artikel 7 Absatz 1 die dort genannte Hilfe nicht oder nicht in geeigneter Form leistet, obwohl die Bedingungen nach Absatz 1 und Absatz 4 vorlagen,“

Düsseldorf, 19.06.07

Hilfsmittelversorgung: Kein Anspruch auf behinderungsgerechten Umbau eines Kfz

Bundessozialgericht, Urteil vom 19.4.2007, B 3 KR 9/06 R

Die durch ein Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gewährleistete Erschließung eines gewissen körperlichen Frei - raums im Nahbereich der Wohnung ermöglicht es regelmäßig auch, bei Krankheit oder Behinderung Ärzte und Therapeuten aufzusuchen. Soweit größere Entfernungen wegen der Besonderheiten des Wohnorts eines Versicherten oder

aufgrund der Auswahlfreiheit bei der Arzt- bzw. Therapeutenwahl zurückzulegen sind, begründet dies keinen Anspruch auf einen behinderungsgerechten Umbau eines PKW als Hilfsmittel.

Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) im Fall eines 60-jährigen Mannes entschieden, der u.a. an Multipler Sklerose (MS) leidet, die zur Gehunfähigkeit geführt hat. Er bezieht Leistungen der Pflegeversicherung nach der

Pflegestufe III und ist von seiner Krankenkasse mit einem elektrischen Rollstuhl, einem Stehrollstuhl und einer elektrischen Ladehilfe versorgt, mit der er den Rollstuhl bislang in den Kofferraum seines Pkw verladen konnte. Anfang 2003 beantragte er bei der Krankenkasse die Kostenübernahme für einen behinderungsgerechten Umbau seines Pkw in Höhe von 8.000 Euro, weil es ihm wegen der Verschlimmerung seiner Erkrankung nicht mehr möglich sei, sich vom Rollstuhl in den Pkw umzusetzen, und er deshalb auch die elektrische Ladehilfe nicht mehr benutzen könne. Um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen (u.a. an einer Selbsthilfegruppe) und den Besuch des Krankengymnasten und seiner Ärzte zu ermöglichen, müsse er nun im Rollstuhl sitzend transportiert werden. Die Krankenkasse lehnte die Kostenübernahme ab, weil es sich um eine Maßnahme zur Eingliederung in das berufliche oder soziale Leben handle und die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) hierfür nicht zuständig sei; zudem sei der Mann mit den ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln ausreichend versorgt.

Nach erfolglosem Widerspruch erhob der Mann Klage vor dem Sozialgericht (SG), das die Krankenkasse zunächst zur Kostenerstattung verurteilte. Der Kläger könne nur auf diese Weise die zu seiner Behandlung notwendigen ÄrztInnen und TherapeutInnen aufsuchen. Auf die Berufung der Krankenkasse hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG geändert und die Klage u.a. mit der Begründung abgewiesen, dass die zu den anerkannten Grundbedürfnissen des täglichen Lebens gehörende Mobilität durch die bereits zur Verfügung gestellten Hilfsmittel ausreichend sichergestellt sei.

Auch die gegen das Urteil des LSG eingelegte Revision des Betroffenen blieb erfolglos. Das Bundessozialgericht führt in seiner Entscheidung aus, dass der in § 33 Absatz 1 Satz 1 SGB V (Krankenversicherung) genannte Zweck des Behinderungsausgleiches auch solche Hilfsmittel umfasse, welche die direkten und indirekten Folgen der Behinderung ausgleichen. Dies seien alle Hilfsmittel, die die Auswirkungen der Behinderung im täglichen Leben beseitigen oder mildern und damit ein Grundbedürfnis, wie z.B. bei Krankheit oder Behinderung ÄrztInnen und TherapeutInnen aufzusuchen, betreffen. Das Bedürfnis, bei Krankheit oder Behinderung ÄrztInnen und TherapeutInnen aufzusuchen, werde in aller Regel durch die Erschließung des Nahbereichs erfüllt. Unter der Erschließung des Nahbereichs verstehe man die Fähigkeit, sich in der eigenen Wohnung zu bewegen und die Wohnung zu verlassen, um bei einem kurzen Spaziergang "an die frische Luft zu kommen" oder um die – üblicherweise im Nahbereich der Wohnung liegenden – Stellen zu erreichen, an denen Alltagsgeschäfte zu erledigen sind. Im vorliegenden Fall könne der Kläger seinen Nahbereich durch den zur Verfügung gestellten Elektro-Rollstuhl erschließen, da die Funktionsfähigkeit seiner Arme nicht eingeschränkt sei. Sein Grundbedürfnis, bei Krankheit oder Behinderung ÄrztInnen und TherapeutInnen aufzusuchen, werde daher bereits durch den Elektro-Rollstuhl erfüllt. Das Autofahren bzw. der Besitz eines eige-

nen Pkw zählten zwar heute zum normalen Lebensstandard und seien Ausdruck des inzwischen erlangten allgemeinen Wohlstandsniveaus, doch gehöre es nicht zu den Aufgaben der GKV, generell die Benutzung eines Pkw durch eine behinderungsgerechte Umrüstung zu ermöglichen. Ein über die Befriedigung von Grundbedürfnissen hinausgehender Behinderungsausgleich sei als Leistung der GKV nicht vorgesehen. Selbst wenn im Nahbereich des Klägers keine ÄrztInnen und TherapeutInnen praktizieren würden, hätte dieser keinen Anspruch auf die begehrte Hilfsmittelversorgung, denn es seien nicht die individuell gestalteten Wohn- und Lebensverhältnisse eines einzelnen Versicherten entscheidend, sondern die Tatsache, dass in einem städtischen Nahbereich grundsätzlich ÄrztInnen, Apotheken und TherapeutInnen vorhanden und erreichbar seien. Zwar stelle § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V auf die Verhältnisse im Einzelfall ab, jedoch gelte dies ausdrücklich nur für die Erforderlichkeit der Hilfsmittelversorgung.

Ein Anspruch auf die begehrte Hilfsmittelversorgung bestehe auch nicht im Hinblick auf die monatliche Teilnahme des Klägers an einer ca. 10 km entfernt tagenden Selbsthilfegruppe. Die Teilnahme sei zwar wünschenswert, sie müsse jedoch nicht von der Krankenkasse zusätzlich durch Gewährung eines bestimmten Hilfsmittels gefördert werden, weil hierdurch nicht die Auswirkungen der Behinderung im täglichen Leben beseitigt oder gemildert werden und damit kein Grundbedürfnis betroffen sei.

Der Kläger könne den geltend gemachten Anspruch schließlich auch nicht aus der Tatsache ableiten, dass die Krankenkasse ihn zuvor mit einer elektrischen Ladevorrichtung für den Pkw versorgt habe. Hierdurch sei keine Selbstbindung der Krankenkasse eingetreten, bei fortschreitendem Krankheitsverlauf weitere Hilfsmittel zur Pkw-Benutzung zu gewähren. Bei jedem – neuen – Antrag auf Hilfsmittelversorgung seien die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V erneut und vollständig zu prüfen.

Anmerkung:

Das Bundessozialgericht bestätigt mit dieser Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung. Lediglich im Fall einer Wachkomapatientin, die wegen ihrer multiplen Behinderungen einen eigenen körperlichen Freiraum im Nahbereich durch andere Hilfsmittel nicht mehr wahrnehmen, also auch keine ÄrztInnen und TherapeutInnen aufsuchen konnte, hatte das BSG einmal einen Anspruch auf einen behindertengerechten Umbau des Kfz gegenüber der Krankenkasse bejaht (BSGE 93, 176).

Martina Steinke

PKV muss ab dem 1. Juli Standardtarif für bestimmte Nichtversicherte anbieten

Seit dem 1. Juli 2007 ist als nächste Stufe der Gesundheitsreform (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz) der modifizierte Standardtarif in der Privaten Krankenversicherung (PKV) eingeführt worden.

Der Anspruch, sich im Standardtarif versichern zu können, gilt für folgende Personen:

- für diejenigen, die ihren privaten Krankenversicherungsschutz verloren haben
- und für diejenigen, die nie versichert waren und die zum Beispiel wegen ihrer beruflichen Biografie der PKV zuzuordnen sind – so insbesondere Selbständige.

Die privaten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, speziell für diese Personengruppen ab 1. Juli 2007 einen neuen Standardtarif anzubieten – den so genannten modifizierten Standardtarif.

Für den modifizierten Standardtarif gilt im Einzelnen:

- Der Leistungsumfang ist mit dem der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar.
- Die PKV-Unternehmen können im modifizierten Standardtarif niemanden, der zur Aufnahme berechtigt ist, ablehnen.
- Es dürfen keine Risikoausschlüsse oder Risikozuschläge bei Vorerkrankungen erhoben werden. Die Höhe des Beitrages ist vom Alter und Geschlecht des Versicherten abhängig, nicht aber von seinem Gesundheitszustand.
- Für den Zugang zum modifizierten Standardtarif gelten keine Altersbeschränkungen.
- Sowohl für den herkömmlichen als auch für den modifizierten Standardtarif wird die ärztliche und zahnärztliche Behandlung über die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sichergestellt. Das bedeutet, dass diese Versicherten ebenso wie gesetzlich Versicherte einen Anspruch auf (zahn-)ärztliche Versorgung haben. Für die Vergütung der (zahn-)ärztlichen Leistungen werden bestimmte Höchstsätze der Ärztlichen Gebührenordnung (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) festgelegt. Durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem PKV-Verband und den Kassen(zahn)ärztlichen Bundesvereinigungen kann von diesen Vorgaben ganz oder teilweise abgewichen werden. Versicherte im Standardtarif müssen damit nicht mehr befürchten, dass sie von Ärzten nur behandelt werden, wenn sie selbst erhebliche Zuzahlungen leisten.

Der monatliche Beitrag für Einzelpersonen darf den durchschnittlichen Höchstbetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht überschreiten. Das sind derzeit rund 500 Euro. Der Beitrag kann aber, abhängig vom Eintrittsalter, auch deutlich niedriger ausfallen.

Für Versicherte mit geringem Einkommen gilt zudem:

Besteht finanzielle Hilfebedürftigkeit (nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches II bzw. XII) oder entsteht diese durch Zahlung des Beitrages, muss das Versicherungsunternehmen den Beitrag halbieren. Und wer auch den ermäßigten Beitrag nicht zahlen kann, erhält einen Zuschuss vom Jobcenter oder Sozialamt.

Zum 1. Januar 2009 wird der modifizierte Standardtarif durch den Basistarif abgelöst; die Versicherungsverträge werden entsprechend umgestellt. Dann gilt zudem auch für die PKV eine allgemeine Pflicht zur Versicherung des Krankheitsrisikos in einem bestimmten Mindestumfang.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit Nr. 53 vom 26. Juni 2007

Meldungen zum Krankenversicherungsrecht

Keine verpflichtenden Früherkennungsuntersuchungen – Nur Beratungspflicht

Im Zuge der gesetzlichen Neuregelungen der Gesundheitsreform (GKV-WSG) hatte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) den Auftrag bekommen, bis zum 31. Juli 2007 die so genannte neue Chronikerregelung zu präzisieren. Danach müssen chronisch kranke Versicherte vor der Erkrankung künftig regelmäßig Früherkennungsuntersuchungen in Anspruch genommen haben, damit ihre Zuzahlungsgrenze auf ein Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen halbiert wird. Der G-BA sollte in seinen Richtlinien festlegen, in welchen Fällen Früherkennungsuntersuchungen ausnahmsweise nicht zwingend vorgeschrieben sein sollen.

Der G-BA hat am 19.07.07 beschlossen, dass es auch künftig keine verpflichtende Teilnahme an den von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) angebotenen Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen geben wird und geben kann, da alle angebotenen Früherkennungsuntersuchungen durchaus auch Risiken haben. Beispielsweise stünden dem unbestreitbaren Nutzen des Mammographie-Screenings die Risiken einer Strahlenbelastung oder falsch-positiver oder falsch-negativer Ergebnisse gegenüber. Und auch die Koloskopie zur Früherkennung von Darmkrebs könne zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Vor diesem Hintergrund dürften Versicherte nicht zur Teilnahme an diesen Untersuchungen gezwungen werden. Jede(r) Einzelne müsse hier zunächst für sich selbst einen eventuellen Nutzen gegen einen eventuellen Schaden abwägen. Stattdessen verpflichtet der G-BA gesetzlich Versicherte sich von einer Ärztin/einem Arzt mit Erreichen des Anspruchsalters einmalig über Vor- und Nachteile der jeweiligen Früherkennung beraten zu lassen. Zum Nachweis der Beratung soll ein Präventionspass verwendet werden. Die Regelung gilt zunächst, unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Stichtagsregelungen, nur für Früherkennungsuntersuchungen von Brust-, Darm- und Gebärmutterhalskrebs. Versicherte mit schweren psychischen Erkrankungen oder schweren geistigen Behinderungen, denen die Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen nicht zugemutet werden kann, sowie Versicherte, die bereits an der zu untersuchenden Erkrankung leiden, sind von der Pflicht zur Beratung ausgenommen.

Quelle: Pressemeldung des G-BA vom 20.07.07



Behandlungsqualität in Krankenhäusern: Künftig mehr Transparenz für PatientInnen

Seit dem Jahr 2003 sind Krankenhäuser gesetzlich verpflichtet, regelmäßig strukturierte Qualitätsberichte zu veröffentlichen. Die Berichte sollen der Information von PatientInnen und Versicherten dienen sowie den einweisenden ÄrztInnen. Krankenkassen können Auswertungen vornehmen und für ihre Versicherten Empfehlungen aussprechen. Für Krankenhäuser eröffnen sie die Möglichkeit, Leistungen und Qualität darzustellen. Somit dient der Qualitätsbericht der Information und Transparenz auf dem Gebiet der Krankenhausbehandlung.

Diese Qualitätsberichte der etwa 2.000 deutschen Krankenhäuser werden in Zukunft auch Informationen darüber enthalten, mit welcher Qualität bestimmte Behandlungen in einzelnen Krankenhäusern vorgenommen wurden. Dies hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 21.06.07 beschlossen. Im Zuge der so genannten externen stationären Qualitätssicherung wurden bisher anonymisiert Qualitätsdaten zum internen Krankenhausvergleich und zur Qualitätsverbesserung erhoben (www.bqs-outcome.de). Erstmals stehen diese Daten nun künftig allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.

Damit haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich vor der Auswahl eines Krankenhauses nicht nur über dessen Strukturen und Leistungsschwerpunkte zu informieren, sondern auch über die Behandlungsqualität. Eine Veröffentlichung der Qualitätsdaten für das Jahr 2007 erfolgt Ende November 2007.

Quelle: Pressemeldung G-BA vom 22.06.07



Die europäische Krankenversicherungskarte

EU-BürgerInnen haben bei plötzlicher Krankheit oder einem Unfall während eines vorübergehenden Aufenthaltes in einem Land der Europäischen Union sowie in Island, Lichtenstein, Norwegen und der Schweiz Anspruch auf kostenlose oder ermäßigte Erstversorgung. Die Karte ersetzt das Formular E 111 und ist zusätzlich zur normalen Krankenversicherungskarte. Zu beantragen ist sie bei der Krankenkasse.

Neues Gutachten vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen

Der Sachverständigenrat hat am 3. Juli 2007 sein aktuelles Gutachten mit dem Titel "Kooperation und Verantwortung. Voraussetzungen einer zielorientierten Gesundheitsversorgung" vorgelegt.

Das Gutachten bietet einen Überblick über aktuelle Entwicklungen im Gesundheitsbereich. Es schlägt konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Patientensicherheit in der Gesundheitsversorgung vor. Nach Auffassung des Rates soll die Entwicklung von spezifischen Patientensicherheits-Indikatoren, die verpflichtende Veröffentlichung von Qualitätsdaten sowie der Ausbau von finanziellen Anreizsystemen zur qualitätsbezogenen Vergütung vorangetrieben werden, um Verbesserungen bei Qualität und Patientensicherheit zu erreichen.

Das Gutachten enthält außerdem Anregungen, die Kompetenzen der nicht-ärztlichen Berufsgruppen zum Wohle der Patientinnen und Patienten stärker zu nutzen, und zu einer besseren Arbeitsteilung zu kommen.

Weiterhin beschäftigt sich der Rat in der Expertise mit der integrierten Versorgung. Die Analyse zeigt, dass sie in den letzten zwei Jahren eine außerordentlich dynamische Entwicklung genommen hat. Um das Potenzial dieser selektiven Vertragsformen weiter auszuschöpfen, empfiehlt der Rat bei der Weiterentwicklung der integrierten Versorgung auch internationale Erfahrungen zu berücksichtigen.

Der Sachverständigenrat greift zudem die Frage der Primärprävention bei benachteiligten Personengruppen – wie zum Beispiel Arbeitslosen, sozial benachteiligten alten Menschen, Obdachlosen und Menschen mit HIV/Aids – auf. In seinen Empfehlungen unterstützt der Rat ausdrücklich das Bestreben des Bundesgesundheitsministeriums, mit einem Präventionsgesetz die Grundlagen der Prävention in Deutschland zu verbessern.

Weitere Informationen sowie die Kurz- und Langfassung des Gutachtens finden Sie im Internet unter: www.svr-gesundheit.de

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 03.07.07

Neu: Gebärdentelefon beim BMG

Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) bietet einen neuen Service an. Ab sofort ist ein Gebärdentelefon eingerichtet. Somit wird gehörlosen

und hörgeschädigten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet, mittels der Gebärdensprache und Videotelefonie Informationen zu den Themenbereichen des BMG zu erhalten. Bestellungen von Publikationen oder Auskünfte zu Ansprechpartnern zuständiger Behörden und Institutionen sind ebenfalls möglich.

Die gehörlosen Beraterinnen stehen von Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr zur Verfügung, um online die Anfragen in Gebärdensprache entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

Der neue Service kann sowohl über IP-Videotelefonie unter gebaerdentelefon.bmg@sip.bmg.buergerservicebund.de als auch mit Hilfe der ISDN-Bildtelefonie unter der Rufnummer **01 80 - 5 99 66 06** erreicht werden. Der Anruf ist kostenpflichtig – es gilt der Preis entsprechend der Preisliste ihres Telefonanbieters – in der Regel 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.bmg.bund.de in der Rubrik Bürgertelefon.

Wichtige gesetzliche Änderungen zum 1. Juli 2007 !

1. Erhöhung der Regelsätze im SGB II und SGB XII

Entsprechend der Entwicklung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind zum 1. Juli 2007 die Regelsätze im SGB II und im SGB XII um 0,54 v.H. angehoben worden. Haushaltsvorstände und Alleinstehende erhalten nun statt 345 Euro monatlich 347 Euro. Durch die Anhebung der Regelsätze erhöht sich auch der Barbetrag der HeimbewohnerInnen. Volljährige HeimbewohnerInnen erhalten zukünftig einen monatlichen Barbetrag in Höhe von 93,69 Euro (27 % des Eckregelsatzes). Der Barbetrag für minderjährige Heimbewohner ab dem 5. Lebensjahr wurde ebenfalls angepasst.

2. Höhere Sätze beim Blindengeld

Zum 1.7.2007 haben sich außerdem die Sätze des Blindengeldes und der Blindenhilfe erhöht. Blinde Erwachsene unter 60 Jahren erhalten nun ein Blindengeld in Höhe von monatlich 588 Euro. Kindern und Jugendlichen steht ein Blindengeld von 295 Euro zu. Diese Leistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Für blinde Menschen, die 60 Jahre oder älter sind, bleibt es beim Betrag in Höhe von 473 Euro, zudem kann unter bestimmten Voraussetzungen eine ergänzende Blindenhilfe in Höhe von nunmehr 115 Euro gewährt werden. Die Leistungen für hochgradig sehbehinderte Menschen und Leistungen an gehörlose Menschen sind gleich geblieben.

Martina Steinke

Zweiter Zuschuss für ein besseres individuelles Wohnumfeld

Bundessozialgericht, Urteil vom 19. April 2007, Az.: B 3 P 8/06 R

Es besteht ein Anspruch auf einen zweiten Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, wenn sich die Pflegesituation geändert hat. Eine nachträgliche Änderung der Pflegesituation setzt nicht zwingend eine nachträgliche Ausweitung des Pflegebedarfs voraus. Auch ein Umzug aus einer bereits behinderten-gerecht gestalteten Wohnung in eine nicht behindertengerecht ausgestattete Wohnung kann eine nachträgliche Änderung der Pflegesituation darstellen und einen Anspruch auf einen zweiten Zuschuss auslösen, wenn der Umzug auf nachvollziehbare Erwägungen des Pflegebedürftigen beruht.

Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) im Fall eines 71-jährigen, als Ruhestandsbeamter bei einer Privaten Krankenversicherung (PKV) zu einem Satz von 30 % privat pflegeversicherten Mannes entschieden, der nach mehreren Schlaganfällen sowie wegen einer Multiplen Sklerose ständig auf einen Rollstuhl angewiesen und pflegebedürftig ist. Bis Ende 2004 war der Mann der Pflegestufe II zugeordnet; seit Januar 2005 erhält er Leistungen nach der Pflegestufe III. Er wird von seiner Ehefrau sowie von MitarbeiterInnen eines Pflegedienstes, die zweimal täglich ins Haus kommen, betreut und gepflegt. Zunächst hatte der Mann mit seiner Ehefrau in einem Einfamilienhaus in der Erdgeschosswohnung gewohnt. Für den Einbau einer behindertengerechten Dusche hatte er Anfang 2002 einen Zuschuss zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes in Höhe des Höchstbetrages von 2.557 Euro erhalten. Davon trug die Beihilfestelle einen Anteil von 70 % und die Private Krankenversicherung entsprechend dem Versicherungsvertrag einen Anteil von 30 %. Im August 2003 zog der Kläger mit seiner Ehefrau, bei der einen Monat später eine Krebserkrankung diagnostiziert wurde, in die im Keller des Hauses gelegene Einliegerwohnung, in der bis dahin seine Tochter und sein Schwiegersohn wohnten, die im Gegenzug in die größere Erdgeschosswohnung wechselten. Zugleich wurde das Eigentum an dem Haus auf die Tochter übertragen. In der Einliegerwohnung musste das Badezimmer behindertengerecht umgestaltet und ein Treppenlift eingebaut werden, um die vier Stufen zwischen dem Wohnzimmer und den höher gelegenen anderen Räumen zu überbrücken.

Ende 2003 beantragte der Mann unter Vorlage von Kostenvoranschlägen einen zweiten Zuschuss in Höhe von 2.557 Euro für die Anpassungsmaßnahmen in der neuen Wohnung. Die PKV lehnte den Leistungsantrag ab. Der Umbau des Badezimmers in der alten Wohnung sei im höchstmöglichen Umfang bezuschusst worden. Der Umzug in die Einliegerwohnung sei nicht aus pflegerischen Gründen erforderlich geworden. Die Pflege sei in der alten Wohnung nach der damaligen Umbaumaßnahme sichergestellt gewesen. Auch der Zugang zu dieser Wohnung sei nicht unzumutbar erschwert gewesen. Der Wohnungstausch sei vielmehr auf den Wunsch nach einem Generationswechsel im Hause zurückzuführen, wodurch ein erneuter Anspruch auf einen Zuschuss nicht begründet werde. Die krankheitsbedingte Einschränkung der pflegerischen Fähigkeiten der Ehefrau sei nicht zu berücksichtigen.

Nach erfolglosem Widerspruch und auch erfolgloser Klage vor dem Sozialgericht Augsburg legte der Mann (im Folgenden Kläger genannt) erfolgreich Berufung vor dem Bayerischen Landessozialgericht (LSG) ein. Die Revision der PKV vor dem Bundessozialgericht (BSG) gegen das Urteil des LSG blieb erfolglos. Das BSG bestätigte einen Anspruch des Klägers auf einen zweiten Zuschuss. Rechtsgrundlage sei der Versicherungsvertrag iVm § 178b Abs 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Für die Zuschussung der Kosten für behinderungs- und pflegebedingte bauliche Maßnahmen in einer Wohnung sei die dem § 40 Abs 4 SGB XI (gesetzliche Pflegeversicherung) nachgebildete vertragliche Regelung maßgebend.

Das BSG begründete seine Entscheidung wie folgt:

Es handele sich um eine neue Maßnahme, die durch den Umzug erforderlich geworden sei. Der begehrte Zuschuss zum Umbau der Dusche und zum Einbau eines Treppenlifts diene dazu, dem Kläger eine größere Selbstständigkeit in der Wohnung zu verschaffen und seine Pflege zu erleichtern. Der erneute Zuschussbedarf beruhe auf einer Änderung des Pflegebedarfs und sei nicht erst durch die Krankheit der Ehefrau ausgelöst worden. Dem Kläger sei es nach der Verschlechterung seines Gesundheitszustandes im Sommer 2003 nicht mehr möglich gewesen, die von ihm und seiner Ehefrau bis dahin bewohnte Erde-

schosswohnung über die nach außen führende Treppe und Rampe zu verlassen und zu erreichen. Bis dahin habe er den Weg über die Treppe und die Rampe noch mit einem Rollator oder mit Stützung durch eine Begleitperson bewältigen können.

Dass die Umbauarbeiten nicht in der bisherigen, sondern in der neuen Wohnung durchzuführen seien, stehe dem Anspruch nicht entgegen. Der erkennende Senat habe bereits entschieden, dass auch die behindertengerechte Anpassung bzw. Ausstattung einer nach Umzug bezogenen bzw. noch zu beziehenden neuen Wohnung bezuschusst werden könne (Urteil vom 26.4.2001 – B 3 P24/00).

Selbst bei Annahme einer fehlenden krankheits- oder behinderungsbedingten Ausweitung des Pflegebedarfs habe der Kläger einen Anspruch. Denn die nachträgliche Ausweitung des Pflegebedarfs sei nur eine - wenn auch wohl die bedeutendste - Variante einer nachträglichen Änderung der Pflegesituation, schließe aber andere Varianten nicht aus. Maßgeblich sei allein die nachträgliche objektive Änderung der Pflegesituation, um abzugrenzen, ob verschiedene Einzelmaßnahmen eine Gesamtmaßnahme darstellten, die nur einmal bezuschusst werden könne, oder ob es sich rechtlich um zwei verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen handele, die auch mehrfach bezuschusst werden könnten. Allein ein Umzug aus einer bereits behindertengerecht gestalteten Wohnung in eine nicht behindertengerecht ausgestattete Wohnung könne eine nachträgliche Änderung der Pflegesituation darstellen, auch wenn sich der Pflegebedarf nicht verändert habe. Die Gewährung eines zweiten

Zuschusses für Umbauarbeiten in der neuen Wohnung hänge davon ab, ob der Umzug in diese Wohnung auf nachvollziehbaren Erwägungen des Pflegebedürftigen beruhe. Zu diesen zähle auch der Entschluss eines Pflegebedürftigen, wegen des eigenen Alters und des Alters der Ehefrau sowie zur Verringerung des Arbeitsaufwandes bei der Haushaltsführung in eine kleinere Wohnung im eigenen Haus umzuziehen, einem erwachsenen Kind und dessen Ehepartner bzw. Familie die bisher genutzte größere Wohnung zu überlassen und auch eigentumsrechtlich einen Generationenwechsel herbeizuführen.

Anmerkung:

Eine hilfreiche Entscheidung, die klarstellt, dass eine Änderung der Pflegesituation und damit der Anspruch eines zweiten Zuschusses bereits durch einen Umzug ausgelöst werden kann. Dadurch werden pflegebedürftige Menschen finanziell ein wenig entlastet. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass auch der zweite Zuschuss in Höhe von 2.557 Euro bei weitem nicht die tatsächlich entstehenden Kosten für die jeweilige Maßnahme (z.B. Einbau eines Treppenlifts) deckt.

Martina Steinke

Informationen zur Barrierefreiheit von Einrichtungen in Deutschland

Das Projekt DisabledGo-Deutschland ist ein Stadtführer/ Reiseführer, der Städte, Gemeinden und Tourismusregionen dabei unterstützt, Menschen mit Mobilitätseinschränkungen eine angemessene soziale Einbeziehung, Gleichberechtigung und Beteiligung am Leben zu ermöglichen. Einrichtungen wie Restaurants, Geschäfte, Bahnhöfe als auch Toiletten, Schulen und Parkhäuser werden durch eigene Scouts getestet, um sowohl einheimischen Menschen mit einer Mobilitätseinschränkung als auch betroffenen Reisenden eine echte Planungshilfe und Orientierung zu geben. Für die NutzerInnen ist der Gebrauch des Angebots kostenlos. Internetseite: www.disabledgo-deutschland.info.

Weitere Informationen zur Barrierefreiheit von Einrichtungen in Deutschland gibt es beim "Forschungsprojekt Deutschland Barrierefrei" unter: <http://rokodat-katalog.de.vu/>

Einstiegs Hilfen für 40 Prozent unter Neuwert

In Berlin ist der erste Fachhandel im Gebraucht-Sektor für behindertengerechte Einstiegs Hilfen ins Auto gegründet worden. Markenlifte werden zu etwa 40 Prozent unter dem Neupreis angeboten.

Das Unternehmen sichert im Hinblick auf Garantie und Kundenservice die gleichen Leistungen wie Anbieter neuer Lifte zu. Hinzu kommen ein kompletter Direkt-Vor-Ort Service und angepasste Lösungen in der eigenen Werkstatt.

Mehr auf <http://www.rollstuhl-lift-discount.de/>

LSG Hessen: Recht auf freie Wahl der Pflegeperson Landesozialgericht Hessen, Urteil vom 21.06.07, Az.: L 8 P 10/05

Wer sich seine Pflegehilfen selbst organisiert, ist bei der Wahl der Pflegeperson frei, wenn die Qualität der häuslichen Pflege sichergestellt ist. Die Pflege ist auch dann sichergestellt, wenn bei der Grundpflege oder der hauswirtschaftlichen Versorgung durch ehrenamtliche Pflegepersonen im Vergleich zu den Qualitätsanforderungen bei einer professionellen Pflege zwar gewisse Mängel festzustellen sind, jedoch weder der Eintritt von Gesundheitsschäden noch eine Verwahrlosung des Pflegebedürftigen zu befürchten ist.

Das entschied das Hessische Landesozialgericht (LSG) im Fall eines heute 60 Jahre alten pflegebedürftigen Mannes aus Kassel, der Pflegegeld beantragt hatte. Dass er die Voraussetzungen für die Pflegestufe I erfüllte, war unstrittig. Die Krankenkasse wollte den Mann jedoch auf Pflegesachleistungen verweisen, weil sie durch die von ihm ausgesuchte Pflegeperson die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung nicht in geeigneter Weise sichergestellt sah. Der pflegebedürftige Mann hatte als Pflegeperson seines Vertrauens einen Bekannten ausgesucht, der Frührentner ist und ihn täglich beim Waschen, Kleiden und im Haushalt unterstützt.

Das Hessische Landesozialgericht hob das Urteil der Vorinstanz auf und verurteilte die Krankenkasse zur Zahlung von Pflegegeld. Nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung des Pflegebedürftigen bleibe es ihm überlassen, seine Pflege selbst zu organisieren und eine Pflegeperson auszuwählen, der er vertraue. Dies könnten ehrenamtliche Pflegepersonen wie Angehörige, Freunde oder Nachbarn sein. Er könne sich auch dafür entscheiden, nur gelegentlich Pflegepersonen in Anspruch zu nehmen. Da die vom Gesetz geforderte Sicherstellung der Pflege „in geeigneter Weise“ schwer zu konkretisieren sei, könnten auch vereinzelt auftretende Pflegemängel (= Unterschreiten des „üblichen Hygieneverhaltens“, wie tägliche Ganzkörperwäsche, regelmäßiges Wechseln von Tag- und Nachtbekleidung) nicht automatisch zur Ablehnung selbstorganisierter Pflegehilfe führen.

Anmerkung:

Im Mittelpunkt dieser Entscheidung steht erfreulicherweise das Recht des pflegebedürftigen Menschen, selber darüber zu entscheiden, von wem und in welchem Umfang er sich pflegen lassen will. In dieses Selbstbestimmungsrecht darf nur ausnahmsweise eingegriffen werden, nämlich dann, wenn eine Gesundheitsgefährdung droht oder bereits ein Gesundheitsschaden eingetreten ist. Die Revision wurde nicht zugelassen. **Martina Steinke**

Dürfen Pflegebedürftige, die unter die Bestandsschutzregelung nach Art. 45 Abs. 1 PflegeVG fallen, nachträglich herabgestuft werden ? Unter bestimmten Umständen ja.

Nach Art. 45 Abs. 1 Pflegeversicherungsgesetz (PflegeVG) werden pflegebedürftige Versicherte, die bis zum 31. März 1995 Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit nach den §§ 53 bis 57 SGB V (Krankenversicherung) erhalten haben, mit Wirkung vom 1. April 1995 ohne Antragstellung in die Pflegestufe II eingestuft und erhalten Leistungen in entsprechendem Umfang. Mit dieser Regelung wurde vom Gesetzgeber in Kauf genommen, dass Versicherte in Einzelfällen zwar die gesetzlichen Voraussetzungen der Pflegestufe II nicht erfüllen, aber dennoch die entsprechende Leistung erhalten. Eine Herabstufung bei gegenüber dem Zustand vom 31. März 1995 nach Art und Umfang unverändertem Hilfebedarf, also bei fehlender nachträglicher wesentlicher Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist daher ausgeschlossen (sog. partieller Bestandsschutz vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 13.03.01, Az.: B 3 P 20/00 R). Versicherte, die nach Art. 45 PflegeVG pauschal der Pflegestufe II zugeordnet worden sind, können allerdings dann in die Pflegestufe I herabgestuft werden, wenn sich ihr Pflegebedarf nach dem 31. März 1995 (also nicht schon zur Zeit der Geltung der §§ 53 ff. SGB V alter Fassung) aufgrund tatsächlicher Umstände wie zum Beispiel einer gesundheitlichen Besserung, durch Ausstattung mit Hilfsmitteln oder durch Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes in solchem Maße verringert hat, dass nur noch ein Pflegebedarf in den sachlichen und zeitlichen Grenzen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 SGB XI (Pflegestufe I) vorhanden ist. Ausreichend ist insoweit bereits eine nur ganz geringfügige Abnahme des Hilfebedarfs (um mindestens eine Minute), denn nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 15 Abs. 3 SGB XI) liegen die Voraussetzungen der Pflegestufe II schon dann nicht mehr vor, wenn der Hilfebedarf den dort genannten zeitlichen Mindestumfang (Pflegebedarf mindestens drei Stunden, Grundpflegebedarf mindestens zwei Stunden täglich im Wochendurchschnitt) auch nur knapp verfehlt (vgl. Landesozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.03.06, Az.: L 17 P 5/04).

Anmerkung:

Weitere Fragen und Antworten zu unterschiedlichen Rechtsgebieten finden Sie auch auf unserer Homepage **www.bvkm.de** unter der Rubrik „Rechtsfrage der Woche“ Außerdem neu auf der Homepage: Eine Argumentationshilfe für den Fall, dass der Sozialhilfeträger das Ausbildungsgeld nach § 104 SGB III auf den Grundsicherungsanspruch anrechnet (Rubrik: Recht und Politik-Argumentationshilfen-Grundsicherung/Kindergeld-Musterverweigerung bei Anrechnung des Ausbildungsgeldes auf die Grundsicherung) **Martina Steinke**

Sozialamt muss tatsächliche Kosten für ambulante Rund-um-die-Uhr Pflege zahlen

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27. April 2007,

Az.: L 8 B 40/06 SO

Erstattet das Sozialamt die Kosten für die ambulante Rund-um-die-Uhr Pflege lediglich auf der Grundlage eines Stundenlohns von 6,55 Euro zzgl. Arbeitgeberanteil, obwohl die tatsächlich anfallenden Kosten für die Pflege höher liegen, so kommt er damit nicht seiner durch Beschluss festgelegten Verpflichtung nach, Kosten für die ambulante Pflege in voller Höhe zu übernehmen.

Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt im Fall eines 32-jährige Mannes entschieden, der schwerstbehindert (Pflegestufe III) ist und einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung bedarf, die er zunächst ambulant im sog. Arbeitgebermodell durch selbstbeschaffte Pflegekräfte sicherstellte. Für diese Rund-um-die-Uhr-Pflege trug das Sozialamt (nach Anrechnung der Leistungen der Krankenkasse und der Pflegekasse) die Kosten, nachdem der Mann einstweiligen Rechtsschutz beantragt und das Gericht das Sozialamt durch einstweilige Anordnung zu dieser Leistung verpflichtet hatte. Nach entsprechender Änderung der einstweiligen Anordnung durch das Gericht erfolgte im Zeitraum von April bis Anfang August 2006 die ambulante Versorgung des Mannes rund um die Uhr durch einen Pflegedienst, dessen Kosten in Höhe von rund 12.000 Euro monatlich das Sozialamt trug.

Anfang August 2006 teilte das Sozialamt dem Mann dann plötzlich schriftlich mit, dass die Beauftragung des ambulanten Pflegedienstes mit Wirkung zum 14. August 2006 eingestellt werde und stellte ihm ab diesem Zeitpunkt die Pflegeleistungen in Form der Kostenübernahme für einen Heimplatz zur Verfügung. Hiergegen legte der Betroffene Widerspruch ein und beschäftigte seither sein Pflegepersonal wieder selber. Auf seinen kurz danach gestellten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz erließ das Sozialgericht Anfang September 2006 erneut durch Beschluss eine einstweilige Anordnung, mit der das Sozialamt verpflichtet wurde, die Kosten für die ambulante 24-stündige Rund-um-die-Uhr-Versorgung des Mannes unter Anrechnung vorrangiger Leistungen der Krankenkasse und der Pflegekasse auch zukünftig weiterhin in voller Höhe zu übernehmen. Dem Sozialamt wurde freigestellt, die Verpflichtung durch Beauftragung eines ambulanten Pflegedienstes zu erfüllen. In der Folgezeit erstattete das Sozialamt Leistungen für die Pflege,

die jedoch die tatsächlich anfallenden Kosten nicht deckten. Außerdem kündigte es an, ab Mai 2007 die Leistungen zur Deckung des Bedarfs des Mannes auf der Basis einer Stundenvergütung der Pflegekräfte von 6,55 Euro zzgl. Arbeitgeberanteil zu bemessen.

Darauf hin beantragte der Betroffene Anfang Oktober 2006 beim Sozialgericht die Vollstreckung des Beschlusses vom September 2006, da das Sozialamt seiner im Beschluss festgelegten Verpflichtung zur Übernahme der Pflegekosten in voller Höhe nicht nachkomme. Das Sozialamt weigerte sich, ihm die angemessenen Kosten der von ihm angestellten Pflegekräfte zu erstatten und stelle auch keinen ambulanten Pflegedienst bereit. Das Sozialamt entgegnete, eine unzureichende Ausführung der Verpflichtung aus dem Beschluss sei nicht ersichtlich, zumal der Beschluss keine Aussage zur konkreten Höhe der Kosten enthalte. Die bewilligten Leistungen seien nicht offensichtlich unzureichend.

Dies sah das LSG anders. Bei der Auslegung des vollständigen Wortlauts des Tenors des Beschlusses ergebe sich ohne weiteres, dass das Sozialamt verpflichtet wurde, die vom Betroffenen aufzubringenden Kosten für die Pflege (unter Anrechnung der vorrangigen Leistungen von Kranken- und Pflegeversicherung) vollständig zu übernehmen. Dies bedeute, dass das Sozialamt bis zur Grenze des offensichtlichen Missbrauchs durch den Betroffenen verpflichtet sei, dessen Aufwendungen in voller Höhe zu übernehmen. Eine Prüfung der geltend gemachten Kosten auf weitergehende Angemessenheit stehe dem Sozialamt in diesem Zusammenhang nicht zu.

Das Gericht drohte dem Sozialamt außerdem ein Zwangsgeld bei Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist an.

Anmerkung:

Eine leider verstärkt zu beobachtende Verwaltungspraxis, dass öffentlich-rechtliche Verwaltungssträger rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen nicht ordnungsgemäß ausführen, um Geld zu sparen. Hier bleibt den Betroffenen nur der erneute Gang zum Gericht, um die Vollstreckung der Entscheidung zu beantragen und damit die Behörde zur sofortigen Zahlung zu zwingen.

Martina Steinke

Kosten der Pflegestufe 0 als außergewöhnliche Belastung

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10. Mai 2007, Az.: III R 39/05

Wer in einem Wohn- und Pflegeheim untergebracht ist, kann die ihm gesondert in Rechnung gestellten Pflegesätze, die das Heim mit dem Sozialhilfeträger für pflegebedürftige Personen der sog. Pflegestufe 0 vereinbart hat, als außergewöhnliche Belastung abziehen. Eines weiteren Nachweises der Pflegebedürftigkeit bedarf es nicht.

Dies hat der Bundesfinanzhof im Fall einer 80-jährigen Frau entschieden, die dauerhaft psychisch krank ist, nach dem Schwerbehindertenausweis einen Grad der Behinderung von 90 v.H. hat und in einem Alten- und Pflegeheim lebt. Einen Antrag der Frau auf Leistungen für vollstationäre Pflegenach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) hatte die Krankenkasse abgelehnt, weil der Hilfebedarf nicht mindestens anderthalb Stunden täglich betrug.

In der Einkommensteuererklärung machte die Frau, vertreten durch ihren Betreuer, Kosten für Pflegeleistungen der Pflegestufe 0 als außergewöhnliche Belastung geltend, die sie neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung an den Heimträger entrichtet hatte.

Die von ihr zu zahlenden Beträge für Unterkunft, Verpflegung und Pflegeleistungen beruhten auf Vereinbarungen des Heimträgers mit dem Sozialhilfeträger, in denen diese die Vergütung der stationären Pflegeleistungen, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung sowie die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung unterhalb der Pflegestufe I des SGB XI (sog. Stufe 0) festgelegt hatten. Der Frau wurde neben dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung in den monatlichen Abrechnungen unter der Bezeichnung "Allgemeine Vergütungsklasse" ein Betrag in Rechnung gestellt, der dem mit dem Sozialhilfeträger vereinbarten Pflegesatz für die Pflegestufe 0 (Zeitaufwand von unter 45 Minuten pro Tag) entsprach.

Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen für die Pflegeleistungen der Pflegestufe 0 auch nach eingelegttem Einspruch nicht. Es begründete dies damit, dass die Heimbewohnerin ihre Pflegebedürftigkeit nicht ausreichend nachgewiesen habe. Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit sei durch einen Bescheid der Pflegekasse über die Feststellungen des Medizinischen Dienstes zur Einstufung in eine Pflegestufe oder durch eine Bescheinigung nach § 65 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) zu führen.

Gegen die erfolgreiche Klage der Frau vor dem Finanzgericht (FG) legte das Finanzamt Revision vor dem Bundesfinanzhof ein, der die Rechtsauffassung des Finanzgerichtes

bestätigte. Das Finanzamt habe die in Rechnung gestellten Pflegesätze der Pflegestufe 0 als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Sei der Steuerpflichtige in einem Heim untergebracht, seien die tatsächlich angefallenen Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn sie von den zu den Kosten der üblichen Lebensführung rechnenden Kosten für die Unterbringung abgrenzbar seien. Im Streitfall habe die Heimbewohnerin kein Pauschalentgelt entrichtet, das auch Pflegeleistungen umfasse, sondern getrennt ausgewiesene Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Pflegesätze der Pflegestufe 0.

Nach dem Sozialhilferecht könnten die Sozialhilfeträger mit den Pflegeeinrichtungen nach den Vorschriften des SGB XI auch Pflegesätze für Pflegeleistungen unterhalb der Pflegestufe I vereinbaren. Dies sei im vorliegenden Fall geschehen. Mit dem Sozialhilfeträger ausgehandelte Pflegesätze der Pflegestufe 0 seien von Pflegebedürftigen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, selbst zu tragen. Die Pflegekassen übernahmen diese Aufwendungen nicht. Der Heimbewohnerin seien nach diesen Grundsätzen ausgehandelte Pflegesätze in Rechnung gestellt worden. Es sei daher davon auszugehen, dass sie pflegebedürftig gewesen sei und das Heim entsprechend erforderliche Pflegeleistungen erbracht habe. Für die Abziehbarkeit dieser Pflegesätze als außergewöhnliche Belastung bedürfe es entgegen der Ansicht des Finanzamtes in dieser Fallkonstellation keines weiteren Nachweises.

Martina Steinke

Keine Anhebung des Behindertenpauschbetrages Bundesverfassungsgericht nimmt Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an

Beschluss vom 17.01.07, Az.: 2 BvR 1059/03

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde, die sich gegen die über Jahre gleichbleibende Höhe des in § 33 b Absatz 3 Einkommensteuergesetz geregelten Behindertenpauschbetrages richtete, nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit hat es die Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 20.03.03 (Az.: III B 84/01) bestätigt, dass der Gesetzgeber nicht verpflichtet ist, den Behindertenpauschbetrag (als zugelassene Ausnahme von dem einkommensteuerrechtlich prägenden Grundsatz des Einzelnachweises) regelmäßig an die gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen.

Martina Steinke

Sonderschule: Autistisches Kind erhält Schulbegleiter

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 9. Januar 2007, Az.: L 7 SO 5701/06 ER-B

Auch beim Besuch einer grundsätzlich auf die Behinderung des Kindes zugeschnittenen Sonderschule ist ein ergänzender sozialhilferechtlicher Eingliederungsbedarf in Form einer Schulbegleitung möglich. Der sonderpädagogische Bedarf ist von dem behinderungsbedingten (zusätzlichen) Eingliederungsbedarf abzugrenzen.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat im Fall eines autistischen Schülers durch einstweilige Anordnung entschieden, dass dieser einen Anspruch nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII auf Leistungen der Eingliederungshilfe dahingehend haben kann, dass er zum Besuch einer Sonderschule einen Schulbegleiter braucht. Zwar sei nach dem Schulgesetz die pädagogische Förderung der Schülerinnen und Schüler primär Aufgabe der Schule. Damit seien jedoch ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe nicht vollständig ausgeschlossen. In der Rechtsprechung sei dies unstrittig für die Fälle so genannter Schulbegleiter von behinderten Menschen, die eine Regelschule besuchten. Aber auch beim Besuch einer grundsätzlich auf die Behinderung des Kindes zugeschnittenen Sonderschule sei ein ergänzender sozialhilferechtlicher Eingliederungsbedarf nicht generell ausgeschlossen, wenn, wie im vorliegenden Fall, in der Schulsituation ein neben dem Bildungsbedarf bestehender Eingliederungsbedarf des Schülers durch die von ihm besuchte Schule nicht vollständig gedeckt werden könne. Zu der inhaltlich pädagogischen Betreuung seien Hilfestellungen vor allem in den von den Lehrerinnen nicht intensiv beaufsichtigten Situationen (Ankunft, Pause) und vor allem hinsichtlich der im Falle des Schülers problematischen Ernährung notwendig. Nach ärztlichem Urteil müsse für diese Ernährung aber möglichst umfangreich und zu möglichst vielen Zeitpunkten gesorgt werden. Dies sei nicht primäre Aufgabe der LehrerInnen.

Anmerkung:

Bereits das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hatte in seinem Beschluss vom 24. Juli 2006 – (Az.: L 3 B 81/06 SO-ER) einen Eingliederungshilfebedarf trotz des Besuchs einer Sonderschule für möglich gehalten. In diesem Fall hatte die Schulbehörde sogar den Bedarf für einen Integrationshelfer geprüft und verneint (ebenso: Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 23. Februar 2006 - 12 ME 474/05)

Aufhorchen lässt der Hinweis des LSG Baden-Württemberg am Ende des Beschlusses, dass auch ernsthaft über einen Schulwechsel des Jungen nachgedacht werden sollte. Nach den Schilderungen der Eltern und den vorliegenden Auskünften der Schule sei es denkbar, dass die konkrete Schule mit dem besonderen Förderungsbedarf eines autistischen Kindes nicht ausreichend vertraut sei, weshalb aus diesem Grund zusätzlicher Betreuungsbedarf außerhalb der Möglichkeiten der Schule bestehe, der in anderen Einrichtungen vom dortigen Personal ganz oder teilweise gedeckt werden könnte. Damit wird ein dauerhafter Anspruch des Schülers auf Schulbegleitung in Frage gestellt.

Martina Steinke

Neue ZB Info-Broschüre „Behinderte Menschen im Beruf“

Die ZB-Info-Broschüre der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen bietet einen ersten hilfreichen Überblick über Leistungen, die ArbeitgeberInnen gewährt werden können, wenn sie Menschen mit Behinderungen einstellen, sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen können.

Unterschieden wird in der 12-seitigen Übersicht zwischen finanziellen Förderungsmöglichkeiten, dem Anspruch auf Beratung und Information und sonstigen Angeboten. Neben den möglichen Leistungen und dem Hinweis auf Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um die jeweilige Leistung in Anspruch nehmen zu können, enthält die Übersicht außerdem Angaben zum zuständigen Leistungsträger und der Rechtsgrundlage für die Leistung.

Die ZB Info-Broschüre kann auf der Internetseite www.integrationsaemter.de unter der Rubrik „Service“ (rechte Spalte „ZB-Info“) kostenlos heruntergeladen werden.

Höhere Vergütung für ehrenamtlichen Betreuer

OLG Karlsruhe Beschluss vom 1.3.2007, 11 Wx 74/06

Nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) kann die Vergütung von BerufsbetreuerInnen nicht mehr als Kontroll- und Höchstwert der angemessenen Vergütung von ehrenamtlichen BetreuerInnen angesehen werden. Vielmehr kann die Vergütung eines ehrenamtlichen Betreuers die entsprechende Vergütung eines Berufsbetreibers übersteigen.

Geklagt hatte ein Rechtsanwalt, der ehrenamtlicher Betreuer eines Heimbewohners ist. Der Heimbewohner verfügt über erhebliches Vermögen. In seiner Funktion als ehrenamtlicher Betreuer hatte der Rechtsanwalt beim Vormundschaftsgericht beantragt, ihm für den Zeitraum vom 10.11. bis 31.12.2005 eine Vergütung in Höhe von 369,90 EUR sowie Aufwendersersatz in Höhe von 105,80 EUR, inklusive Mehrwertsteuer 551,81 EUR, zu bewilligen. Das Vormundschaftsgericht bewilligte ihm daraufhin für den betreffenden Zeitraum nur eine Vergütung inklusive Aufwendersersatz in Höhe von 187 EUR. Umfang und Schwierigkeit der ihm übertragenen Betreuungsgeschäfte rechtfertigten nach Ansicht des Vormundschaftsgerichtes zwar die Bewilligung einer Vergütung, die ihm zuzubilligende Vergütung dürfe aber nicht höher sein als diejenige eines Berufsbetreibers, der nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) für einen im Heim lebenden Betroffenen im entsprechenden Abrechnungszeitraum lediglich eine Vergütung in Höhe von 187 EUR erhalte. Da hiermit auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Betreuung entstandener Aufwendungen sowie anfallende Umsatzsteuer abgegolten seien, könne auch ein ehrenamtlicher Betreuer in diesem Fall letztlich nur in diesem Umfang Vergütung einschließlich Aufwendersersatz und Mehrwertsteuer erhalten.

Nachdem die gegen die Vergütungsentscheidung des Vormundschaftsgerichtes gerichtete sofortige Beschwerde des ehrenamtlichen Betreuers vor dem Landgericht ohne Erfolg blieb, erhob er erfolgreich weitere Beschwerde vor dem Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe. In seinen Entscheidungsgründen führt das OLG dazu aus:

Nach § 1836 Abs. 2 BGB könne auch dem ehrenamtlichen Betreuer eine angemessene Vergütung bewilligt werden, soweit dies der Umfang oder die Schwierigkeit der Betreuungstätigkeit rechtfertige und der Betreute nicht

mittellos sei. Daneben habe er Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen.

Ausgangspunkt der Abwägung, ob dem ehrenamtlichen Betreuer eine Vergütung zu bewilligen sei, sei der Zeitaufwand, den die Führung der Betreuung erfordere, weil sich hierin der Umfang der Betreuungsgeschäfte ausdrücke. Unter dem Aspekt der Schwierigkeit seien die Bedeutung der dem Betreuer obliegenden Geschäfte, die Anforderungen, die ihre sachgerechte Erledigung objektiv an den Betreuer stelle, und der sich hieraus ergebende Grad der Verantwortung maßgeblich zu berücksichtigen. Die Kriterien, die für die Frage, ob dem ehrenamtlichen Betreuer eine Vergütung zu bewilligen sei, maßgeblich seien, würden letztlich auch über die Höhe dieser Vergütung entscheiden. Den Ausgangspunkt werde regelmäßig der Zeitaufwand des Betreuers bilden. Eine Bemessung der Vergütung unter Zugrundelegung eines Stundensatzes scheidet grundsätzlich aus. Mehrwertsteuer sei nur zu berücksichtigen, wenn der Betreuer für die Vergütung diese zu entrichten habe. Bei alledem sei zu berücksichtigen, dass die Vergütung nicht zu einer Kommerzialisierung der ehrenamtlichen Betreuung führen solle, weshalb die Vergütung nur so hoch bemessen werden dürfe, dass sie dem Betreuer die Aufgabenerfüllung zumutbar werden lasse.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) könne entgegen der Auffassung des Vormundschaftsgerichtes und des Landgerichtes die Vergütung des Berufsbetreibers hingegen nicht mehr als Kontroll- und Höchstwert der angemessenen Vergütung eines ehrenamtlichen Betreuers angesehen werden. Vielmehr könne letztere die entsprechende Vergütung eines Berufsbetreibers übersteigen. Bis zum Inkrafttreten des VBVG habe sich die Vergütung des Berufsbetreibers nach dem tatsächlich für die Führung der konkreten Betreuung aufgewendeten erforderlichen Zeitaufwand, der mit einem bestimmten Stundensatz zu multiplizieren war, gerichtet. Auch der zu leistende Aufwendersersatz war nicht pauschaliert. Das VBVG habe diese Rechtslage grundlegend geändert. Die Höhe der Vergütung des Berufsbetreibers hänge nicht mehr vom zeitlichen Aufwand für die Führung der konkreten Betreuung ab. Vielmehr werde ein System der Pauschalierung der Vergütung des Berufsbetreibers eingeführt. Diese Pauschalen stünden von Beginn des Betreuungsverfahrens an fest und seien vom tatsächlichen Aufwand im konkreten Fall unabhängig.

Die angemessene Vergütung für die Führung einer ehrenamtlichen Betreuung bestimme sich hingegen nach wie vor nach dem Umfang der konkreten Betreuungsgeschäfte. Sie sei damit einer, auch vergleichenden Pauschalierung nach den Stundenansätzen des VBVG entzogen. Die nach VBVG ermittelte Vergütung eines Berufsbetreuers könne somit auch nicht mehr als Maßstab für die Angemessenheit herangezogen werden. Denn während ein Berufsbetreuer eine Vielzahl von Betreuungen führe, die nach Ansicht des Gesetzgebers im Wege einer Mischkalkulation zwischen aufwändigen und weniger aufwändigen Fällen insgesamt zu einer angemessenen Vergütung führen sollten, führe der ehrenamtliche Betreuer typischerweise nur diese eine Betreuung. Dass diese Betreuung einen erheblichen zeitlichen Aufwand erfordere, sei zudem das wichtigste

Abwägungskriterium für die Frage, ob für die Führung dieser Betreuung überhaupt eine Vergütung zu bewilligen sei. Auch der Aufwendungsersatz des ehrenamtlichen Betreuers, der sich am tatsächlichen Aufwand orientiere, dürfe nicht durch die nach VBVG für Berufsbetreuer vorgesehenen Pauschalsätze begrenzt werden.

Anmerkung

Das OLG Karlsruhe hat die Entscheidung des Landgerichts Baden-Baden aufgehoben und die Sache zur erneuten Überprüfung und Entscheidung an dieses zurückverwiesen.

Martina Steinke

Schmerzensgeld wegen Schädigung bei der Geburt

LG Freiburg, Urteil vom 03.08.07, Az.: 5 O 10/05

Das Landgericht Freiburg hat mit Urteil vom 3. August 2007 zwei Gynäkologen zur Zahlung eines Schmerzensgeldes an ein bei der Geburt geistig und körperlich stark geschädigtes Kind in Höhe von 250.000 Euro und zum Ersatz des zukünftigen immateriellen Schadens verurteilt. Außerdem verurteilte das Gericht die Gynäkologen und den Klinikträger zum Ersatz des zukünftigen materiellen Schadens. Schon jetzt sei absehbar, dass möglicherweise bei höherem Alter des Kindes eine Heimunterbringung erforderlich werden könnte sowie Verdienstaufschlag in beträchtlicher Höhe drohe. Die weitergehende Klage gegen den Klinikträger wurde wegen Verjährung abgewiesen. Das Landgericht sah es aufgrund eines Sachverständigengutachtens als erwiesen an, dass den beteiligten Ärzten im Verlauf der Geburt Fehler unterlaufen waren.

Weitere Informationen zu diesem Urteil finden Sie unter:

www.justizportal-bw.de/servlet/PB/menu/1209993/index.html

Quelle: Pressemitteilung des LG Freiburg v. 07.08.07

Ehrenamtliche BetreuerInnen seit 1. Juli 2007 nun auch in NRW besser versichert

Ehrenamtliche BetreuerInnen, Vormünder und PflegerInnen haben seit dem 1. Juli 2007 auch in NRW einen umfassenden Versicherungsschutz.

Sie sind nun, wie in den meisten anderen Bundesländern auch, über eine vom Land für sie abgeschlossene Sammel-Haftpflichtversicherung auch für Vermögensschäden abgesichert. Bislang waren ehrenamtliche BetreuerInnen in NRW, die nicht in Betreuungsvereinen organisiert sind, zwar für Personen- und Sachschäden bis zu jeweils zwei Millionen Euro versichert, die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen. Reine Vermögensschäden waren jedoch nur eingeschränkt abgedeckt, so dass sich die ehrenamtlichen BetreuerInnen insoweit bisher selbst versichern mussten. Der neue Haftpflichtversicherungsschutz umfasst Vermögensschäden bis 100.000 Euro je Schadensfall (maximal 200.000 Euro pro Person und Jahr), die der/die ehrenamtliche BetreuerIn bei Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verursachen kann. Eine Selbstbeteiligung erfolgt nicht.

Martina Steinke

Modellprojekt: Teilzeit in Werkstätten

Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) im Rheinland haben seit Anfang 2005 die Möglichkeit, im Rahmen eines Modellprojektes des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Teilzeit auf Wunsch anzubieten. Damit geht der LVR über die bisher schon bestehenden Teilzeit-Möglichkeiten beim Vorliegen behinderungsbedingter Gründe hinaus. Angelehnt an das auch für den „normalen“ Arbeitsmarkt geltende Teilzeit- und Befristungsgesetz soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, verschiedene Arbeitszeit-Modelle umzusetzen. Die Untergrenze der Arbeitszeit wurde auf zehn Wochenstunden festgelegt.

Von den 43 Werkstätten im Rheinland nehmen über ein Drittel (15 Träger) an dem bis Ende 2009 befristeten Modell teil. Vereinbarungen zur Teilzeitarbeit mit den interessierten Beschäftigten trifft der jeweilige Werkstatt-Träger. Von Seiten des LVR gibt es keine Vorgaben über die konkreten Umsetzungsformen der Arbeitszeit-Flexibilisierung. Voraussetzung ist jedoch: Durch die Teilzeit dürfen keine zusätzlichen Kosten für tagesstrukturierende Maßnahmen entstehen, da die Arbeitszeit-Reduzierung ausschließlich auf Wunsch des betroffenen Menschen vereinbart wird. Wie diese dann umgesetzt wird – ob in Schichtarbeit oder Jobsharing, ob individuelle Arbeitszeitkonten eingerichtet werden oder feste Teilzeit-Gruppen – dies ist der Konzeption des jeweiligen Werkstatt-Trägers überlassen.

Übersicht der beteiligten Werkstätten im Rheinland

Folgende Werkstätten für behinderte Menschen bieten im Rahmen des LVR-Modellprojekts Teilzeit-Möglichkeiten für psychisch behinderte Menschen:

- proViel gGmbH Wuppertal (maximal 68 Teilnehmer/innen)
- Nordeifelwerkstätten gGmbH Zülpich (maximal 40 Teilnehmer/innen)
- Fliedner Werkstätten Mülheim (maximal 12 Teilnehmer/innen)
- Caritas-Behindertenwerk gGmbH Eschweiler (maximal 10 Teilnehmer/innen)
- Gesellschaft für soziale Dienstleistungen mbH Essen (maximal 26 Teilnehmer/innen)
- SPIX e.V. WfbM Wesel (maximal 4 Teilnehmer/innen)
- GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn GmbH (maximal 10 Teilnehmer/innen)
- PBH gGmbH Bergisch Gladbach (maximal 12 Teilnehmer/innen)
- HEPHATA Werkstätten gGmbH Mönchengladbach (maximal 30 Teilnehmer/innen)

- Werkstatt für angepaßte Arbeit GmbH Düsseldorf (maximal 25 Teilnehmer/innen)
- Albert-Schweitzer-Werkstätten gGmbH Dinslaken (maximal 8 Teilnehmer/innen)

Folgende Werkstätten für behinderte Menschen bieten im Rahmen des LVR-Modellprojekts Teilzeit-Möglichkeiten für geistig behinderte Menschen:

- Lebenshilfe Unterer Niederrhein e.V. WfbM Rees (maximal 15 Teilnehmer/innen)
- Caritas-Behindertenwerk gGmbH Eschweiler (maximal 10 Teilnehmer/innen)
- Lebenshilfe für Behinderte e.V. WfbM Heinsberg (maximal 10 Teilnehmer/innen)
- Franz Sales Werkstätten GmbH Essen (maximal 14 Teilnehmer/innen)

Quelle: Newsletter LVR, Soziales, Integration, Ausgabe Juni 2007



Neue Broschüre zum Betreuten Wohnen: „Leben wie es uns gefällt“

Wie das selbstständige Wohnen und Leben in den eigenen vier Wänden, mit ambulanter Unterstützung für Menschen mit Behinderung aussehen kann, welche Schritte zu tun sind, welche Unterstützung es gibt, wo man Beratung findet – über all diese Fragen informiert die neue Broschüre des Landschaftsverbands Rheinland. Auf 40 Seiten, mit vielen Fotos illustriert, lernen die Leserinnen und Leser nicht nur das Ehepaar Klecker und den noch zuhause lebenden 26-jährigen Thomas Basso und deren Erfahrungen kennen: Eltern von jungen Erwachsenen mit Behinderungen kommen ebenso zu Wort wie eine Fallmanagerin des LVR, zwei Mitarbeiterinnen eines ambulanten Unterstützungs-Dienstes oder die vier Mitglieder einer Wohngemeinschaft.

Die Broschüre kann kostenlos bestellt werden beim LVR, Pressestelle, 50663 Köln oder im online-Bestellsystem unter <http://www.lvr.de/app/Publi/> (Themenbereich Soziales)



Auflösung der Versorgungsämter in NRW

Die Landesregierung NRW hat am 15. Mai 2007 beschlossen, das Gesetz zur Reform der Versorgungsverwaltung in

den Landtag einzubringen. Nach dem Gesetzesentwurf sollen die elf Versorgungsämter zum 31. Dezember 2007 aufgelöst und die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts zum 1. Januar 2008 auf die Kreise und kreisfreien Städte übergehen. Das gleiche gilt für die Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Den neuen kommunalen Aufgabenträgern soll der finanzielle Aufwand erstattet werden. Geplant ist nach dem Gesetzesentwurf weiterhin, dass die Landschaftsverbände zum 1. Januar 2008 die Aufgaben der Kriegsopferversorgung, der Kriegsopferfürsorge und des sozialen Entschädigungsrechts übernehmen. Für die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitischen Förderprogramme sollen ab dem 1. Oktober 2007 die Bezirksregierungen zuständig sein.

Die Beschäftigten der Versorgungsämter sollen mit den von ihnen bislang wahrgenommenen Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte im Bezirk der bisherigen Versorgungsämter wechseln. So soll sichergestellt werden, dass das Fachwissen reibungslos auf die neuen Aufgabenträger übergeht.

Anmerkung:

Da es ein weiteres Ziel der Reform ist, die derzeit rund 1.800 Stellen in der Versorgungsverwaltung mittelfristig auf rund 1.350 Stellen zu verringern, ist trotz des vorgesehenen Wechsels der Beschäftigten der Versorgungsämter in die Kreise und kreisfreien Städte stark zu bezweifeln, dass die neuen Aufgabenträger die übertragenen Aufgaben in gleicher Qualität wie die bisherigen Versorgungsämter erledigen können.

Martina Steinke



Neuaufgabe des Rechtshandbuchs für Menschen mit Behinderungen

Das Rechtshandbuch für Menschen mit Behinderungen mit dem Titel „Die Rechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen“ wurde aktualisiert und ist nun in der 34. Auflage (Stand: Dezember 2006) erschienen. Herausgeber ist die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. (BAGS). Das rund 500-seitige Handbuch informiert in verständlicher und übersichtlicher Weise u.a. über mögliche Leistungsansprüche von Menschen mit Behinderungen gegenüber Kranken- und Pflegekassen, Sozialhilfeträgern und Arbeitsagenturen. Es verschafft darüber hinaus einen ausführlichen Überblick über Nachteilsausgleiche und geht in einem weiteren Kapitel auf Rechtsansprüche von Eltern, Begleit- und Pflegepersonen sowie ehrenamtlichen Helfern der Freien Wohlfahrtspflege ein.

Das Rechtshandbuch ist kostenlos und kann gegen eine Versandpauschale von 4,80 Euro bestellt werden bei der BAG Selbsthilfe e.V. -

Broschürenversand,
Dieter Gast,
Kirchfeldstraße 149,
40215 Düsseldorf
(Telefon 0211 / 31 00 6-41),
E-Mail dieter.gast@bag-selbsthilfe.de)

Online-Galerie für KünstlerInnen mit Behinderungen

Seit Mai 2007 gibt es eine neue Online-Galerie für KünstlerInnen mit Behinderungen in Deutschland. Sie wurde von der ISB gGmbH Berlin (Gesellschaft für Integration, Sozialforschung und Betriebspädagogik) mit ihren Gesellschaftern der Vereinigung für Jugendhilfe e. V. und der Mosaik-Werkstätten für Behinderte initiiert.

Die formulierte Zielsetzung dieses Projektes ist eine sozial gerechtere Gesellschaft ohne Ausgrenzung, in der Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen, unabhängig von der Art ihrer Behinderung, ob körper- oder sinnesbehindert oder psychiatrieeerfahren, die Beachtung und Anerkennung gewinnen.

Die Galerie ist nicht kommerziell ausgerichtet und lebt von breiter Unterstützung. Der Erlös aus dem Verkauf – der kostenlos in dieser Galerie ausgestellten Bilder – fließt zu 100 Prozent den KünstlerInnen zu. Schon jetzt zeigen mehr als 90 Künstlerinnen aus ganz Deutschland ein breites Spektrum von ca. 350 Arbeiten, von Malerei, Zeichnungen, Collagen bis Skulpturen und Objekten von 10 bis 2.500 Euro. Formulare für die Einreichung von Arbeiten stehen auf der Webseite zum Download bereit. Für Fragen stehen AnsprechpartnerInnen zur Seite, die auf der Webseite unter der Rubrik „Kontakt“ zu finden sind.

**Die Internetadresse lautet:
www.kunst-kennt-keine-behinderung.de**

Verwirklichung selbstbestimmter Teilhabe behinderter Menschen!

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung zentraler Strukturen in der Eingliederungshilfe

Die Empfehlung "Verwirklichung selbstbestimmter Teilhabe behinderter Menschen!" wurde von der Arbeitsgruppe „Teilhabe“ des Deutschen Vereins unter Vorsitz von Klaus Lachwitz, Justitiar und stellvertretender Geschäftsführer der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., erarbeitet und nach ausführlichen Beratungen im Fachausschuss „Rehabilitation und Teilhabe“ vom Präsidium des Deutschen Vereins in seiner Sitzung am 13. Juni 2007 verabschiedet.

Der Deutsche Verein richtet sich mit dieser Empfehlung an Bund, Länder, Sozialleistungsträger, Sozialleistungserbringer, Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände. Sie alle sind gemeinsam in der Verantwortung, die Weiterentwicklung der Leistungsstrukturen in der Eingliederungshilfe zu betreiben. Diese Empfehlung soll dazu beitragen, dass die Grenzen der Leistungsformen aufgelöst werden und bis dahin der Grundsatz „ambulant vor stationär“ besser umgesetzt wird. Das Ungleichgewicht zwischen ambulanten und stationären Dienstleistungen, das unter anderem durch fehlende Angebote im ambulanten Bereich besteht, soll behoben werden.

Der Deutsche Verein ist der Auffassung, dass im Sinne eines „Gesamtkonzeptes der Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger, behinderter und älterer Menschen“ die Trennung der Leistungsformen ambulant, teilstationär, stationär zu Gunsten einer Durchlässigkeit der Leistungsformen überwunden werden sollte. Hierzu bedarf es einer Neuausrichtung der Gesetzgebung, in der die Anknüpfung der Leistungen an eine bestimmte Leistungsform – stationär, teilstationär oder ambulant – entbehrlich wird. Eine Differenzierung in der Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe nach Leistungsformen, Leistungsarten oder Leistungsanbietern und eine Anknüpfung von Rechtsfolgen an eine bestimmte Leistungsform kann dann entfallen.

Der Deutsche Verein erwartet, dass sich seine Vorschläge sowohl positiv im Hinblick auf ein zielgerichteteres und effizienteres Leistungsangebot als auch auf die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe auswirken werden. Die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts und die Verwirklichung selbstbestimmter Teilhabe sollen erreicht werden.

Dokumente

Kostenloser Download der Empfehlung unter:

<http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/2007/pdf/Verwirklichung-selbstbestimmter-Teilhabe-behinderter-Menschen.pdf>

Neue Initiative ZivilEngagement “Miteinander – füreinander” gestartet

Das Bundesfamilienministerium hat eine neue Initiative ZivilEngagement “Miteinander – füreinander” gestartet. Die Initiative ZivilEngagement enthält sechs Maßnahmen, die zukünftig ergänzt und weiterentwickelt werden sollen.

1. FSJ und FÖD werden flexibler

Mit dem vom Kabinett beschlossenen Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste soll das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) zum 1. Januar 2008 zeitlich flexibler.

- Die Höchstdauer von Freiwilligendiensten wird von bislang höchstens 18 Monaten auf insgesamt 24 Monate angehoben – zunächst im Inland und voraussichtlich ab 2009 auch im Ausland
- Ein mindestens sechsmonatiger Freiwilligeneinsatz im Inland kann in Blöcke von mindestens drei Monate aufgeteilt werden.
- Mehrere mindestens sechsmonatige Freiwilligendienste können bis zu einer Gesamtdauer von 24 Monaten miteinander kombiniert werden.

2. Imagekampagne

Eine Kampagne in Zusammenarbeit mit Partnern aus allen gesellschaftlichen Bereichen soll die Leitidee der Bürgergesellschaft noch fester verankern und ihren Wert für die Engagierten wie für die Gesellschaft deutlich herausstellen

3. Strukturen sollen gestärkt werden

Organisationen, die freiwillig Engagierte vernetzen, beraten, qualifizieren und ihre Interessen vertreten, bilden die Infrastruktur für bürgerschaftliches Engagement. Das Bundesfamilienministerium will diese Strukturen stärken. Es sollen modellhaft “Schulen der Zivilgesellschaft” und “Entwicklungsagenturen” entstehen, die vor Ort Hilfen und Dienstleistungen erarbeiten sowie Wissen verbreiten. Freiwillige sollen qualifiziert werden. Denkbar sind Angebote wie Projektmanagement, Marketing, Summer Academics oder Freiwilligenmanagement.

4. Einbeziehung von Menschen mit Migrationshintergrund

In Abstimmung mit Migrant*innenverbänden und gemeinnützigen Organisationen will die Bundesregierung eine Strategie zur Förderung des Engagements von Migrant*innen und Migranten entwickeln. Gefördert wird zudem Forschung, die ein besonderes Augenmerk auf Engagementformen insbesondere der Migrant*innen und Migranten der zweiten Generation legt.

5. Wirtschaft soll sich beteiligen

Das Bundesministerium will erreichen, dass die Unternehmen bürgerschaftliches Engagement stärker in ihrer Personal- und Organisationspolitik berücksichtigen. Dazu soll eine gemeinsame Plattform für Zivilgesellschaft mit Spitzenvertretern der Wirtschaft vereinbart werden.

6. Förderung von Bürgerstiftungen in den neuen Bundesländern

Gemeinsam mit der Initiative Bürgerstiftungen will das Bundesfamilienministerium den Aufbau von Bürgerstiftungen in den neuen Bundesländern unterstützen.

Um die vielfältigen Aktivitäten zu koordinieren und in Partnerschaft mit Verbänden, Stiftungen und Unternehmen auszubauen, setzt das Bundesfamilienministerium erstmals den “Beauftragten ZivilEngagement” ein. Das Ehrenamt übernimmt Dr. Hans Fleisch. Der 49-jährige Jurist ist im Hauptberuf Generalsekretär des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen. Die Aufgabe des Beauftragten ist es auch, als Berater die Leitidee der Bürgergesellschaft in der Politik und im Regierungshandeln stärker zu verankern und zusätzliche Initiativen anzustoßen. Der Beauftragte wird von einer Geschäftsstelle im Bundesfamilienministerium unterstützt.

Norbert Müller-Fehling

Bundesweite Informationskampagne zum Persönlichen Budget

Die bundesweite Informationskampagne zum Persönlichen Budget ist eine gemeinsame Veranstaltung der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und den Landesbehindertenbeauftragten. Unter dem Motto "Selbstbestimmt leben: Persönliches Budget" finden im September und Oktober 2007 in fast allen Bundesländern jeweils zwei Informationsveranstaltungen zum Persönlichen Budget statt: Eine Veranstaltung am Vormittag wird sich in erster Linie an mögliche Budgetnehmer, eine Abendveranstaltung an Mitglieder von Behindertenverbänden und Angehörige von behinderten Menschen richten.

Aktuelle Veranstaltungsorte und Tourdaten

Brandenburg

18. September 2007

10.00 – 12.00 Uhr

Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH

Steinstraße 80/ 82/ 84

14480 Potsdam

15.00 – 18.30 Uhr

Staatskanzlei des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Eine Informationsveranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen Brandenburgs

Anmeldung und Fragen

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen Brandenburgs

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Tel.: (03 31) 8 66-52 43
Fax: (03 31) 8 66-52 09

Sachsen-Anhalt

11. September 2007

10.00 - 12.00 Uhr

Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

18.00 – 20.00 Uhr

Landtag von Sachsen-Anhalt

Domplatz 6–9

39104 Magdeburg

Eine Informationsveranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Landesregierung von Sachsen-Anhalt für die Belange behinderter Menschen

Anmeldung und Fragen

Adrian Maerevoet

Domplatz 6–9

39104 Magdeburg

Telefon: (03 91) 5 67-45 64

Telefax: (03 91) 5 67-40 52

E-Mail: Behindertenbeauftragter@ms.lsa-net.de

Thüringen

12. September 2007

10.00 – 12.00 Uhr

Haus der sozialen Dienste

Amt für Soziales und Wohnungswesen

Juri-Gagarin-Ring 150

99084 Erfurt

18.00 – 20.00 Uhr

Rathaus

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Anmeldung und Fragen

Beauftragter für Menschen mit Behinderungen
der Landesregierung Thüringen

Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Ansprechpartnerin

Kerstin Merkert

Tel.: (03 61) 379 87 61

Fax: (03 61) 379 88 26

Kerstin.Merkert@tmsfg.thueringen.de

Rheinland-Pfalz

21. September 2007
10.00 – 12.00 Uhr
Kreuznacher Diakonie
Luther-Saal (Martin-Luther-Haus)
Ringstraße 60
55543 Bad Kreuznach

16.00 – 18.00 Uhr
Alte Patrone
Am Judensand 63
55122 Mainz

Eine Informationsveranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen Rheinland-Pfalz

Anmeldung und Fragen

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen Rheinland-Pfalz
Referat 643-2:
Selbstbestimmung und Gleichstellung / Barrierefreiheit
Uli Schmidt
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Tel.: (0 61 31) 16 20 35
Fax.: (0 61 31) 16 17 20 35
Mail: uli.schmidt@masgff.rlp.de

Nordrhein-Westfalen

25. September 2007
15.00 – 17.00 Uhr
Neues Rathaus
Niederwall 23
33062 Bielefeld

Eine Informationsveranstaltung in Zusammenarbeit mit der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in NRW

Ansprechpartner

Landesbehindertenbeauftragte NRW
c/o Herr Ulrich Kolb
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Tel: (02 11) 8 55-33 25
Fax (02 11) 8 55-30 37
E-Mail lbb@mags.nrw.de

Niedersachsen

26. September 2007
10 – 12 Uhr
Emder Lohnfertigung
Herderstraße 21
26721 Emden

18 – 20 Uhr
Forum der VHS
An der Berufsschule 3
26721 Emden

Eine Informationsveranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen
Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover

Ansprechpartner

Detlev Jähnert
Tel.: (05 11) 1 20-40 09
Fax: (05 11) 1 20-42 90
E-mail: detlev.jaehnert@ms.niedersachsen.de

Schleswig-Holstein

15. Oktober 2007
9.30 - 11.30 Uhr
Stiftung Drachensee
Saal im Ursula-Groth-Haus
Hamburger Chaussee 221
24113 Kiel

18.00 – 20.00 Uhr
Landeshaus
Schleswig-Holstein-Saal
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Eine Informationsveranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Ansprechpartner:

Udo Schomacher
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
Tel.: (0431) 988-1891
Fax.: (0431) 9886 18 – 1890
Email: udo.schomacher@sozmi.landsh.de

Bayern

2. Oktober 2007
18.00 - 20.00 Uhr
Georg Zahn Schule und Tagesstätte
Schenkstr. 113
91052 Erlangen

Eine Informationsveranstaltung in Zusammenarbeit mit ACCESS Integrationsbegleitung, Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben gGmbH

Ansprechpartnerin

Heidemarie Erhardt
ACCESS gGmbH
Michael-Vogel-Str. 1c
91052 Erlangen
Tel: 09131-897444
h.erhardt@access-ifd.de

Baden-Württemberg

22. Oktober 2007
18.00 – 20.00 Uhr

Behindertenheim Rappertshofen Reutlingen
- Mehrzweckhalle -
Rappertshofen Reutlingen
Rappertshofen 1
72760 Reutlingen

Eine Informationsveranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange behinderter Menschen

Kontakt

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Dezernat Soziales, Referat 21
Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart
Ansprechpartner beim KVJS
Ulrich Allmendinger
Tel. (07 11) 63 75-3 23

17. Deutsche CP-Sportspiele in München

Vom 7. bis 10. Juni 2007 fanden in München die 17. Deutschen CP-Sportspiele statt. Veranstaltet wurden sie vom Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte. Als Ausrichter konnte das Integrationszentrum für Cerebralpareesen (ICP) München gewonnen werden.

100 Sportlerinnen und Sportler waren aus ganz Deutschland angereist. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen aus Bad Kreuznach, Cottbus, Eberswalde, Erfurt, Hemer, Leipzig, Münster, Nürnberg, aus dem Saarland, aus Weingarten und Wilhelmshaven. Das ICP München stellte mit 20 Sportlerinnen und Sportlern das größte Team. Die Deutschen CP-Sportspiele haben sich im Laufe der Jahre zu einem beliebten nationalen Sportfest entwickelt, das in seiner Art einmalig ist und aus dem breit gefächerten Veranstaltungsangebot des Bundesverbandes nicht wegzudenken ist.

„Warum dürfen eigentlich nur Menschen mit cerebralen Bewegungsstörungen an Spielen teilnehmen, die von einem Verband für Körper- und Mehrfachbehinderte veranstaltet werden?“ Diese kritische Frage taucht immer wieder auf. Wer sich jedoch die Landschaft des Behindertensports in Deutschland genauer ansieht, wird feststellen, dass Menschen mit cerebralen Bewegungs-

störungen dort im Verhältnis zu Menschen mit anderen Behinderungsarten eine – leider immer noch – untergeordnete Rolle spielen. Vielerorts fehlt es an geeigneten sportlichen Angeboten, und manchmal mangelt es einfach an der Bereitschaft, Menschen mit cerebralen Bewegungsstörungen in Behindertensportgruppen zu integrieren. Deshalb sollen durch besondere Angebote Zeichen gesetzt werden.

Die Deutschen CP-Sportspiele verbinden Breiten- und Leistungssport. So starteten auch in München in zahlreichen Disziplinen Jugendliche und Erwachsene, für die sportliche Betätigung eine sinnvolle Form der Freizeitgestaltung darstellt, gemeinsam mit denen, für die Sport verbunden ist mit Leistung und Rekorden und die schon über Erfahrungen im nationalen und internationalen Wettkampfsport verfügen. Damit dienen die Spiele neben anderen Maßnahmen der Verwirklichung des Ziels, das sich der Fachausschuss Sport im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte für seine Arbeit gesetzt hat: Die vermehrte Teilnahme von Menschen mit Cerebralparese am Freizeit- und Wettkampfsport ihrer Wahl in Schule, Verein und anderen Einrichtungen. Eine ganze Reihe von Disziplinen ermöglicht es Menschen mit sehr schweren motorischen Beeinträchtigungen, an den Wettkämpfen teilzunehmen.

Das ICP bereitete den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit einer stimmungsvollen Eröffnungsfeier einen erthusiastischen Empfang.

Tischtennis, Boccia und Schwimmen

Einen besonders spannenden Tag erlebten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den Leichtathletik-Wettkämpfen, die auf dem Gelände der Olympischen Spiele von 1972 stattfanden. Den Olympiaturm stets im Blick, das Olympiastadion mit dem bekannten zeltförmigen Dach in unmittelbarer Nähe und die Sonne an einem strahlendblauen Himmel beflügelten die Sportlerinnen und Sportler zu eindrucksvollen Leistungen.



In unterschiedlichen Disziplinen traten die Sportlerinnen und Sportler gegeneinander an

Besondere Aufmerksamkeit galt Claudia Nikoleitzik, die das Team der Körperbehindertenschule Püttlingen (Saarland) verstärkte, und Isabelle Förder vom Handicap Sports Club (HSC) Erfurt. Beide belegten jeweils in ihrer Wettkampfklasse sowohl im 100- als auch im 200-Meter-Lauf erste Plätze und stellten damit erneut ihre paralympische Qualifikation unter Beweis. Herausragend bei den Läufen auch die Leistungen von Benjamin Weiss, der den HSC Erfurt sowohl im 200- als auch im 400-Meter-Lauf an die Spitze brachte. Beim Rollstuhllrennen überzeugten vor allem die Leistungen der Sportlerinnen und Sportler vom ICP München und vom Körperbehindertenzentrum Oberschwaben (KBZO) in Weingarten. So konnte sich Henrieke Pfalzgraf aus Weingarten im 100-, 200- und schließlich auch im 800-Meter-Rollstuhllrennen erfolgreich gegen ihre Konkurrentinnen behaupten. Bei den Männern gelang das Christoph Behrend vom ICP München und Stefan Tot vom KBZO Weingarten. Zu den

Gewinnern im 1000- bzw. 3000-Meter-Dreiradfahren gehörten Mario Selbitz und Jan Krech von der Bauhauerschule Cottbus und Karl-Heinz Arms aus Bad Kreuznach.

Nicht weniger eindrucksvolle Leistungen erbrachten die Sportlerinnen und Sportler im Zweiradfahren, beim Rollstuhlslalom, im Ziel- und Hochwerfen, im Kugelstoßen, Diskus- und Speerwerfen sowie im Weitsprung. Und der Olympische Geist, der in dem Motto „Dabei sein ist alles!“ zum Ausdruck kommt, hat für die Deutschen CP-Sportspiele immer schon gegolten.

So bewegend wie der Empfang war auch die Abschlussfeier. Die Ärztin und Fernsehmoderatorin Antje-Katrin Kühnemann würdigte mit sehr persönlich gehaltenen Worten die Leistungen der Sportlerinnen und Sportler. Nach Siegerehrungen und der Verleihung der Urkunden war ein Feuerwerk, begleitet von Händels „Feuerwerksmusik“, einer der Höhepunkte dieser Feier.



Dank der engagierten und professionellen Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ICP München rund um Dorota Berger und Johanna Polz wurde das Wettkampfwochenende für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem herausragenden Erlebnis.

„Es war sehr schön und meine Kids wollten gar nicht nach Hause“ schrieb Petra Tennig aus dem Saarland. Und das galt mit Sicherheit auch für alle anderen. Für die meisten war die Zeit zu kurz, um die „Weltstadt mit Herz“, wie sich die bayerische Landeshauptstadt selbst gerne nennt, wirklich kennen zu lernen.

Glückliche Gewinner und Gewinnerinnen ...

Reinhard Jankuhn



Der Club 68 Düsseldorf hat im Juli seine neuen Räume in der Ehrenstr. 12 in Düsseldorf mit einem Fest eingeweiht. Für die Förderung dankt der Club vor allem der Aktion Mensch, dem Lions-Club Renaissance, der Stadtparkasse Düsseldorf und der Kreuz-Kirchengemeinde. Die neue Innenrichtung und die besondere Gartengestaltung sind sehr ansprechend. Michael Stapper, Gisela Rösing, Pascal Shortman und viele weitere Helferinnen und Helfer haben mit ihrem ehrenamtlichen Engagement ein neues Zuhause für den Club 68 mit seinen 130 Mitgliedern geschaffen. Das Foto zeigt einen kleinen Ausschnitt der Gartenterrasse. Die alten Räume in der Collenbachstraße im Stadtteil Derendorf wurden 30 Jahre genutzt und waren nicht mehr zeitgemäß. Die neuen Räumlichkeiten sind etwa drei Kilometer von den alten Clubräumen entfernt.

Clubs und Gruppen auf der REHACARE

Auf der REHACARE Düsseldorf, der Internationalen Fachmesse für Rehabilitation und Pflege, stellen sich vom 3. bis 7. Oktober u.a. die in Deutschland tätigen Behindertenverbände vor. Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderten e.V. ist selbstverständlich wie in jedem Jahr mit einem großem Messestand vertreten.

Dem Bundesverband sind bundesweit rund 50 Clubs und Gruppen angeschlossen. Die im Rahmen der offenen Hilfen tätigen Freizeitclubs organisieren Begegnungen in Kooperation mit jungen behinderten und nichtbehinderten Menschen. Alle Clubs oder Gruppen sind Mitglied im Bundesverband und wählen regelmäßig eine Bundesvertretung. Diese fungiert als Sprachrohr in den Gremien des Bundesverbandes.

Zur Erweiterung und Vertiefung der Kontakte wird die Bundesvertretung ihre Arbeit am Stand des Bundesverbandes in Halle 6 C 09 in Form einer PowerPoint-Präsentation vorstellen. Angesprochen sind Interessierte innerhalb und außerhalb des Bundesverbandes, die im Rahmen der offenen Hilfen im Freizeitbereich tätig sind oder entsprechende Freizeitangebote suchen. Durch die Anwesenheit von Mitgliedern der Bundesvertretung zur Messezeit, ist eine direkte Ansprache möglich und erwünscht.

Nähere Informationen bei

Marcus Hülsen
E-Mail:marcus.hülsen@bvkm.de
Tel.: 0211/64004-17



Glück kann man teilen. Sorgen auch. Das Familientagebuch.



Um das Leben von Familien, in denen auch Menschen mit Behinderung leben, geht es im Wettbewerb „Familientagebuch“, den die Aktion Mensch gemeinsam mit dem Bundesverband ausrichtet. Das Familientagebuch bietet – wie wir hoffen – Familien eine gute Gelegenheit, das, was sie zu sagen haben, anderen Menschen nahe zu bringen. Wie bewältigen Sie Ihren ganz normalen Alltag? Mussten Sie zum Amt, hatten Sie einen schönen Abend oder sind Sie über eine Schlagzeile gestolpert? Uns interessieren Ihre Wünsche und Gedanken, Ihre schönen und schweren Momente – Höhen und Tiefen. Ihre Erwartungen an Politik und Gesellschaft. Die Beiträge sollen einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Anregungen, die sich aus Ihren Erfahrungen ergeben und die Sie vielleicht immer schon einmal mitteilen wollten, sind ausdrücklich erwünscht.

Was sind die Bedingungen?

Sie sind eine Familie, zu der auch ein Mensch mit Behinderung gehört. Sie beschreiben eine zusammenhängende Woche ihres Familienlebens in der Zeit vom 15. September 2007 bis 31. März 2008. Sie senden Ihre Aufzeichnungen und die ausgefüllten Teilnahmeunterlagen, in denen Sie sich mit der Veröffentlichung einverstanden erklären, an die Aktion Mensch oder den Bundesverband.

Attraktive Gewinne!

Eine Jury wird Beiträge auswählen, die in einem Buch und einem Kalender veröffentlicht werden. Darüber hinaus erwartet die ersten drei Gewinnerfamilien ein Reisegutschein über je 1.000 Euro. Eine größere Anzahl der eingereichten Beiträge wird im Internet allen Interessierten zugänglich gemacht.

Alles Wissenswerte können Sie der Beilage „Glück kann man teilen. Sorgen auch. Unser Familientagebuch“ entnehmen. Sie können diese Sie als Vorlage für Ihre Tagebucheinträge nutzen, aber selbstverständlich auch eine eigene Form wählen.

Einsendeschluss ist der 1. April 2008. Teilnahmeunterlagen und Information erhalten Sie bei der Aktion Mensch und dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte.

Auf die Geschichten und Anregungen sind wir sehr gespannt. Informationen, Teilnahmeunterlagen und eine Tagebuchvorlage gibt es ab August unter : www.bykm.de oder unter www.diegesellschafter.de/familientagebuch. Sie können auch bestellt werden: info@bykm.de

Bestellseminare in Menden und Plauen

Menschen mit Behinderung und Sexualität - ein ganz normales, aber manchmal auch ganz schön schwieriges Thema. Der Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Iserlohn e.V. hat sich dieses Themas angenommen und zwei Seminare dazu durchgeführt.

„Was macht Ihre Tochter denn da?“
Seminar und Austausch für Eltern

„Let´s talk about sex“
Fortbildung für Fachkräfte

Kontakt: Marie Ellen Krause,
Tel.: 02373/ 964727

Ohne Eltern geht es nicht - aber Eltern sind nicht alles
Freiräume schaffen - für Eltern und ihre Kinder

Themen: Familienunterstützung;
Behindertentestament
6. Oktober 2007

10.00 - 17.00 Uhr

Jugendherberge Plauen

Kontakt: Petra Roth, Tel.: 03741/ 528809

Veranstaltet von der Elterninitiative Hilfe für Behinderte Vogtland e.V.

Mehr: www.initiative-ichbinwir.de/termine

Der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Rheinland-Pfalz lädt ein zur Fortbildung

Ernährungs- und Verdauungsprobleme bei Menschen mit schwersten Behinderungen

Eingeladen sind Eltern, Fachkräfte und andere Interessierte. In Vorträgen und Workshops werden diese Themen behandelt: Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten bei Verdauungsproblemen; Komplikationen in der Nahrungsaufnahme; Einführung in die Diätetik
27. Oktober 2007

Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung, Bad Kreuznach

Kontakt: Csilla Hohendorf, Tel.: 0671 / 7 53 32

Erstes Familienseminar

1. - 4. Mai 2008 in Herbstein

Diesen Termin sollten Sie sich freihalten!

Wissen für den Alltag, Austausch und Erholung: Vom 1. - 4. Mai 2008 wird das erste Familienseminar des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte im Feriendorf Herbstein stattfinden. Eingeladen sind Mütter, Väter und ihre Kinder mit und ohne Behinderung. Für alle gibt es ein abwechslungsreiches Programm: für die Eltern Vorträge und Beratungsforen zu Rechtsfragen, Familienentlastung, Förderung, Therapie und zu Fragen der Mobilität. In Workshops können die Eltern kreativ sein, es sich gut gehen lassen. Je nach Alter und Interesse werden den Kindern verlockende Angebote gemacht. Auch an Geschwisterkinder ist mit einem eigenen Angebot gedacht.

Bitte geben Sie diesen Termin an die Eltern in Ihren Ortsvereinen weiter. Gerne geben wir Ihnen mehr Informationen: Reinhard Jankuhn, Tel.: 0211/ 64004-13. www.bvkm.de

Eltemmappen „Hauptsache Glück“ in Kliniken und Arztpraxen

Im Rahmen der Initiative ICH BIN WIR haben wir die Elternmappe „Hauptsache Glück. Kinder mit Handicap wachsen mit uns“ erstellt. Sie bietet eine erste Ansprache für Eltern behinderter Kinder, Informationen über unseren Verband und eine Lasche für das Einlegen der Rechtsratgeber der Initiative „Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen“, für Informationen der Vereine vor Ort und mehr. Wir möchten heute noch einmal dafür werben, die Elternmappen z.B. in Kliniken und Arztpraxen auszulegen und sie für die Bekanntmachung Ihrer Vereine vor Ort zu nutzen. Elternmappen, Rechtsratgeber und andere Materialien können Sie noch bestellen. Simone.bahr@bvkm.de Mehr unter www.initiative-ichbinwir.de



Damit Sie nichts verpassen!

Newsletter des Bundesverbandes

Wir haben im uns im Verband ja schon vielfach damit befasst, wie der Kontakt untereinander verbessert - direkter, näher am Tagesgeschäft und einfacher werden kann. Wir wissen, dass über BV-aktuell und andere Postsendungen an Ortsvereine und Mitgliedsorganisationen nicht alle engagierten Menschen erreicht werden und die Informationen nicht selten an einer Stelle "liegen bleiben".

Einfach, schnell und unkompliziert - mit dem Newsletter des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte, der an Interessierte als Mail versendet wird, möchten wir viele Interessierte auf dem Laufenden halten. Eine wir hoffen gute Ergänzung zu DAS BAND und zu BV-Aktuell. Wenn Sie uns die Namen und Mailadressen von interessierten Menschen aus Ihrem Verein mitteilen, nehmen wir diese in unseren Verteiler auf und versorgen sie direkt mit den aktuellen Informationen.

Senden Sie uns eine Mail: info@bvkmb.de
Stichwort „Newsletter“

Mütter-Werkstatt im Bundesverband

Die Mütter-Werkstatt versteht sich als ein Ort, an dem

- Ideen entstehen,
- der besondere Bedarf und die besonderen Themen von Müttern behinderter Kinder beschrieben werden,
- konkrete Vorhaben und Projekte angestoßen und begleitet werden,
- Anregungen für die Gruppen und Vereine vor Ort wachsen.

Die Mütter-Werkstatt will die spezifischen Sichtweisen, den besondern Bedarf von Müttern einbringen, spezifische Mütter-Themen identifizieren, beschreiben und stückweise auch bearbeiten bzw. die Umsetzung begleiten. Die Frauen in der Werkstatt haben darüber hinaus ihre Gruppen und Vereine vor Ort, in denen sie sich konkret engagieren. Sie verstehen die Mütter-Werkstatt als einen Ort, an dem sie Austausch, Anregungen von anderen Müttern, thematische Anregungen und Ideen für ihr Engagement bekommen.

Die nächste Mütter-Werkstatt findet statt am 17. November 2007 von 10.00 - 16.00 Uhr in Kassel. Für mehr Raum zum Austausch besteht die Möglichkeit, am Abend vorher anzureisen und am Tagungsort zu übernachten. Um 18.00 Uhr treffen sich die Frauen zum Austausch und Vordenken für den nächsten Tag.

Dieses Mal geht es um die Konkretisierung der Überlegungen zu einer „Mütterbroschüre/ Mütterleitfaden“ für Mütter behinderter Kinder und für ein Netzwerk „Mütter“.

Mehr dazu unter: www.initiative-ichbinwir.de oder telefonisch 0211 / 64004-10

Ferien-Hortbetreuung – Was Eltern gemeinsam erreichen können

Fragt man Eltern, besonders Mütter behinderter Kinder nach den Dingen, die sie gerne verbessert hätten, nennen sie oft „Betreuung in den Ferien“. Denn gegen alle zur Zeit verhandelten Beteuerungen, wie wichtig die öffentliche Betreuung von Kindern für die Vereinbarkeit von Kindern und Arbeit sei, werden die Bedarfe von Kindern mit Behinderung fast nie mitgedacht. In der verlässlichen Betreuung fehlt es hier an fast allem.

Die Eltern und Mitarbeiter/innen von LEBEN MIT BEHINDERUNG HAMBURG haben sich des Themas angenommen und konnten mit ihrem Modellprojekt Ferienhort für eine verbesserte Hortbetreuung in den Ferien sorgen. Die Erfahrungen aus Hamburg zeigen eines sehr deutlich: Werden die Interessen von Eltern aufgenommen und ein Rahmen geschaffen, in dem sie sich für ihre Belange einsetzen können, stellt sich Erfolg ein. Für die Eltern, die ein Betreuungsangebot für ihre Kinder haben, für die Behörden, die lernen, dass sie auch für Kinder mit Behinderung zuständig sind, und für den Verein, der ein lebendiges Elternengagement und nicht zuletzt neue Mitglieder gewonnen hat.

Begonnen hatte alles mit zwei Elternveranstaltungen, zu denen auch Behördenvertreter/innen eingeladen waren. Daraus entstanden Elterngruppen, die gemeinsam mit dem Verein in die Auseinandersetzung mit den Behörden gingen um dann gemeinsam Weichen für das erste konkrete Ferienhortangebot zu stellen. Auch an der Feinplanung der Angebote haben sich die Eltern engagiert beteiligt. Für die Sommerferien entstand auf diese Weise ein sehr stimmiges und zufriedenstellendes Konzept in zwei Schulen. Rund 35 Kinder konnten, verteilt auf beide Standort, das insgesamt fünfwöchige Angebot nutzen.

Eltern zahlen für diese Betreuung die üblichen nach Einkommen gestaffelten Hortkosten.

Die durch die intensivere Betreuung anfallenden Mehrkosten werden von der Behörde getragen. Mit diesem Projekt ist noch keine flächendeckende Betreuung behinderter Kinder erreicht, aber es ist mehr als ein guter Anfang.

Schwierigkeiten gab bei der Aufnahme von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und damit nicht mehr formal die Voraussetzungen für den gesetzlichen Anspruch auf Hortbetreuung erfüllen. Die engagierten Eltern und Mitarbeiter/innen wollten aber nicht akzeptieren, dass Kinder, die gerade wegen ihrer Behinderung auch als Jugendliche in den Ferien nicht allein zuhause bleiben können, aus der notwendigen Hilfe herausfallen und haben sich mit der Behörde auseinandergesetzt.

Auch zu der weiteren Frage, ob und wie die Betreuungszuverlässigkeit der Sonderschule als Ganztagschule verbessert werden kann, haben die Eltern die noch offenen Punkte in einem Schreiben an die behördliche Arbeitsgruppe zusammengefasst, die den Auftrag zur Neuordnung der Hortbetreuung für behinderte Kinder bearbeitet. Auch hier bewegt sich einiges. Inzwischen ist auch eine gute Zusammenarbeit mit schulischen Elterngruppen erreicht. Sowohl der Kreiselternrat der Sonderschulen als auch der zuständige Ausschuss der Elternkammer ist mit gleichem Ziel aktiv geworden.

Kontakt: Martin Eckert, LEBEN MIT BEHINDERUNG HAMBURG, Tel.: 0 40 / 270 790-925

Margaretha Kumann

Veranstaltungen des Bundesverbandes

Werkstatt für behinderte Menschen



Veranstaltungsnummer: WS 04

Arbeitsteilung im Werkstatttratt – Zusammenarbeit bei Sitzungen und im Büro

Seminar für Vorsitzende, Vertrauenspersonen und Schreibkräfte von Werkstattträten

21. - 23. November 2007

Würzburg

Zielgruppe: Vorsitzende, Vertrauenspersonen und Schreibkräfte von Werkstattträten

Leitung: Horst Rudolph, Dipl.-Psychologe; Bettina Subgang, Dipl.-Sozialarbeiterin FH und Betriebswirtin; Reinhard Jankuhn, Dipl.-Sozialarbeiter (Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte)

Teilnahmegebühr incl. Unterbringung und Verpflegung: 70 Euro

Interessenvertretung in Heimen



Veranstaltungsnummer: HB 02

Die Arbeit des Heimbeirates

Reche und ihre Anwendung, Mitwirkung in der Praxis, Verhalten im Konfliktfall

14. - 16. September 2007

Bad Bederkesa

Zielgruppe: Heimbeiräte

Leitung: Dr. Eva Berns

Teilnahmegebühr incl. Unterbringung und Verpflegung: 70 Euro

Sport für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung



Veranstaltungsnummer: SP 03

4. Deutsche Boccia-Meisterschaften

21. - 23. September 2007; Rostock

Veranstaltungsnummer: SP 04

Rollstuhlversorgung und Mobilitätsförderung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

– Schwerpunkt: cerebrale Bewegungsstörungen

20. - 21. Oktober 2007; Bad Kreuznach

Zielgruppe: Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Einrichtungen und Organisationen, (Behinderten-) Sportvereinen, Clubs und Gruppen; Menschen mit Körperbehinderung und Angehörige

Leitung: Ute Herzog, Sonderpädagogin, Sportlehrerin, Fachbereichsleiterin Kinder- und Jugendsport im Deutschen Rollstuhlsportverband; Jürgen Erdmann-Feix, Diplomsporthehrer, Mitglied des Fachausschusses Sport im BVKM

Teilnahmegebühr: 80 Euro zuzügl. Übernachtung und Frühstück

Trauerarbeit



Abschied nehmen – Teil eines gelingenden Lebens

Wege der Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer in der Begleitung von Menschen mit Behinderung Seminar In Kooperation mit dem Deutschen Kinderhospizverein e.V.

28. - 30. November 2007

Schwerte (Ruhr)

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Einrichtungen und Organisationen, die mit behinderten Menschen arbeiten

Leitung: Edith Droste, Dipl.-Politologin und Leiterin der Deutschen Kinderhospizakademie; Birgit Schlottbohm, Altenpflegerin und Dipl.-Pflegepädagogin

Teilnahmegebühr incl. Unterbringung und Verpflegung: 310 Euro

Nähere Informationen bei:

Reinhard Jankuhn
reinhard.jankuhn@bvkm.de
Tel.: 0211/64004-13

Veranstaltungs- hinweise ...

2. Deutsches Kinderhospizforum vom 2. bis 3. November 2007 in Köln

Mehr als 500 Besucher werden zum 2. Deutschen Kinderhospizforum am 2. und 3. November in Köln erwartet. Unter dem Motto „Leben mit Grenzen“ geben 60 ReferentInnen aus dem In- und Ausland in Vorträgen, Foren und Workshops einen Einblick in vielfältige Themen aus dem weiten Bereich der ambulanten und stationären Kinderhospizarbeit. Veranstaltet wird das Forum vom Deutschen Kinderhospizverein in Olpe.

Die Veranstaltung ist ein Treffpunkt für Experten, Aktive aus der Hospizarbeit und betroffene Eltern. Die Schirmherrschaft hat der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Jürgen Rüttgers übernommen. Auf einem Markt der Möglichkeiten stellen sich Sponsoren, stationäre Kinderhospize, Initiativen, ambulante Dienste und andere Organisationen vor.

Ein Schwerpunkt des Kinderhospizforums befasst sich mit der „Sinndeutung von Leid, Krankheit und Tod in den Weltreligionen“. In einem Forum steht die Frage im Mittelpunkt, wie sich lebensverkürzend erkrankte Kinder erleben, was sie sich wünschen, welche Angebote man ihnen machen kann. Sterben, Tod und Trauer als Themen in der Förderschule – Wege der Enttabuisierung und der gegenwärtige Stand und die Perspektiven der ambulanten und stationären Kinderhospizarbeit sind weitere zentrale Bereiche der zweitägigen Veranstaltung. Auch die Kinderseelsorge, interkulturelle Kompetenz in der Begleitung von muslimischen Familien und Neues aus der Schmerztherapie sind wichtige Themen in einzelnen Foren.

MitarbeiterInnen aus einem stationären Kinderhospiz berichten über die „Möglichkeiten einer gelingenden Kommunikation“ mit Eltern und Kindern. Um die Grundlagen, Inhalte und die Befähigung ehrenamtlicher Begleiter in der ambulanten Kinderhospizarbeit geht es in einem weiteren Vortrag. Ein Tabuthema kommt in dem Vortrag „Der kostbaren und unwiderbringlichen Zeit zwischen Tod und Bestattung mit Gestalt geben: Zusammenhänge mit den gestorbenen Kindern“ zur Sprache.

Nähere Informationen und Anmeldungen:

Deutscher Kinderhospizverein e.V.
Bruchstraße 10

57462 Olpe
Telefon: 02761/ 94129 – 0
E-Mail: info@deutscher-kinderhospizverein.de
www.deutscher-kinderhospizverein.de

Fachtagung der BAG UB vom 14. bis 16. November in Suhl

Unter dem Motto „Arbeitswelt und Integration – Impulse für die Zukunft der Teilhabe!“ veranstaltet die Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) ihre diesjährige Fachtagung. Es wurden eine Vielzahl von aktuellen und interessanten Themen zusammengetragen. In dem Eröffnungsreferat berichtet Erika Huxhold vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales über „Perspektiven der Teilhabe am Arbeitsleben“ und stellt dabei aktuelle und zukünftige Themen in den Mittelpunkt. Anschließend behauptet Prof. Dr. Klaus Schellberg (Fachhochschule München, xit GmbH forschung-planung-beratung, Nürnberg): „Wettbewerb ist nicht genug – Überlegungen zur Steuerung von Ressourcen im Sozialsektor“. Der Fachvortrag beinhaltet eine kritische Auseinandersetzung mit den zunehmend im sozialen Bereich eingeführten „Wettbewerbsprinzipien“. Anschließend setzen sich verschiedene Gäste in einer Pro und Contra-Diskussion mit dem Thema „Selbstbestimmung und Wahlrecht konkret – Konzepte zur betrieblichen Integration von Menschen mit Behinderungen“ auseinander. Themenschwerpunkten sind: Anbieterwettbewerb und persönliches Budget, Übergang von der Schule bzw. aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, Integrationsfachdienste und Unterstützte Beschäftigung.

Nähere Informationen:

Jörg Bungart
Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung - BAG UB
Schulterblatt 36
20357 Hamburg
Telefon:: 040/432 531 2-3
E-Mail: joerg.bungart@bag-ub.de
www.bag-ub.de

Arbeitshilfe für die Rehabilitation und Teilhabe schädel-hirn-verletzter Kinder und Jugendlicher

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband hat eine neue „Arbeitshilfe für die Rehabilitation und Teilhabe schädel-hirn-verletzter Kinder und Jugendlicher“ veröffentlicht.

Sie beinhaltet den neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie aktuelle gesetzliche Grundlagen und vermittelt Standards einer umfassenden neurologischen Rehabilitation und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen nach einem Schädel-Hirn-Trauma.

Orientiert an den verschiedenen neurologischen Behandlungs- und Rehabilitationsphasen zeigt die Arbeitshilfe für die jeweiligen Phasen von der Akutbehandlungsphase über die medizinisch/schulisch-berufliche Phase bis zur Langzeitpflege die notwendigen Standards der Rehabilitation und Teilhabe auf und weist auf die Besonderheiten bei der Behandlung der hirnerkrankten Kinder und Jugendlichen hin.

Die Arbeitshilfe richtet sich u. a. an Berater/-innen der Rehabilitationsträger, Mitarbeiter/-innen in Rehabilitationseinrichtungen und Diensten, niedergelassene und Krankenhausärzte/-ärztinnen, Therapeuten/-innen, Mitarbeiter/-innen von Behinderten- und Selbsthilfeverbänden, Angehörige sowie an alle weiteren Fachkräfte, die an der Rehabilitation der hirnerkrankten Kinder und Jugendlichen mitwirken.

Exemplare der Arbeitshilfe können zum Selbstkostenpreis von 0,50 Euro zzgl. Mehrwertsteuer und Versandkosten bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation bestellt werden (Telefon 060/ 605018-0, E-Mail: info@bar-frankfurt.de).

Auch kann die Broschüre kostenlos unter folgendem Link heruntergeladen werden
www.bar-frankfurt.de/Startseite.bar



Gisela Hinsberger

Weil es Dich gibt Aufzeichnungen über das Leben mit einem behinderten Kind

ISBN: 3451030020

Herder Verlag GmbH

August 2007 – gebunden – 160 Seiten

Euro 12,90

Die Ärzte gehen selbstverständlich von einem Abbruch der Schwangerschaft aus, als sich abzeichnet, dass das Kind behindert sein wird. Gisela Hinsberger kann und will sich darauf nicht einlassen. Sofie wird mit einer Querschnittlähmung geboren. Die Eltern begleiten ihre Tochter auf ihrem kurzen, manchmal leidvollen, oft aber auch lebensfrohen Weg, bis sie kurz nach dem fünften Geburtstag Abschied nehmen müssen. Und sie erfahren: Glück bedeutet eben nicht Leidfreiheit, sondern wird an unerwarteter Stelle geschenkt.



Durch Herausforderungen das Leben lernen

„Den Alltag der Frühförderung lebbar machen“ – Denkanstöße in der Frühförderung von Kindern mit schwerer Behinderung
von Gabriele Blattner-Wallich

Ein neuer und inzwischen 3. Band aus der Reihe „Texte zur Körper- und Mehrfachbehinderten - pädagogik“ ist von dem Herausgeberteam Andreas Fröhlich, Norbert Heinen und Wolfgang Lamers erschienen und befasst sich mit der bedeutsamen Situation von schwerbehinderten Kindern und ihren Familien im Rahmen der Frühförderung.

Die Herausgeber haben dazu aus verschiedenen Bereichen Texte, Materialien und Quellen von 21 wissenschaftlichen Fachleuten aus Pädagogik, Medizin und Psychologie zusammengestellt und geben damit einen ganz besonders intensiven Einblick in die ganz speziellen Bedürfnisse, Sorgen, Nöte, Ängste, Alltagsbewältigungsstrategien und Lösungsmöglichkeiten von Eltern und Kindern, um sie auf ein Leben mit schwerer Beeinträchtigung vorzubereiten, zu unterstützen und zu begleiten. Die Autoren lassen uns teilhaben an intensiven gedanklichen Fragestellungen, Konstrukten und Auseinandersetzungen, die das komplexe Arrangement (interdisziplinäre System) „Frühförderung“ nicht als feststehendes Paket von medizinischen, heilpädagogischen oder therapeutischen Interventionen sehen die durchgezogen oder abgearbeitet werden müssen, sondern wollen viel mehr den Blick schärfen, um Haltungen und Herangehensweisen immer wieder zu reflektieren und auf ihre individuellen Ausgangsbedingungen hin zu hinterfragen oder wieder neu zu bedenken und zu entdecken. Bei Manfred Hintermair stoßen wir auf Fragen zur Bedeutung von Alltäglichkeit, Routine und Lebensbewältigung bei einer Diagnose „Mehrfachbehinderung“. Er beschreibt die ungeahnten emotionale Anstrengungen, die einer Familie abverlangt werden, um die aus dem Gleichgewicht geratene innere Balance wiederzufinden und die Lebensperspektiven wieder neu zu koordinieren und ein sinnerfülltes, gemeinsames Leben zu gestalten. Einen unmittelbaren Einblick von den Anfangsschwierigkeiten, die mit der Geburt eines Kind mit schwerer und mehrfacher Behinderung entstehen, die Rückgewinnung von Lebenskraft und Mut zu neuer Lebensgestaltung erfahren wir durch den sehr persönlichen und authentischen Artikel von Claudia Burger und ihrer Familie. Andere Autoren setzen sich mit der Rolle der Väter in der Frühförderung, der besonderen Dimension einer positiven Interaktion zwischen Vater und Kind und den inzwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen daraus, auseinander. Sie beschreiben auf sehr eindrucksvolle Weise die Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen

väterlicher Zuwendung, der Beteiligung und Betreuung von Vätern mit ihren schwer behinderten Säuglingen und Kindern. Wie die Kooperation zwischen Eltern und professionellen Fachkräften in der Frühförderung gelingen kann, wie die elterliche Stärken und Kompetenzen noch optimaler genutzt werden können oder welche Bedeutung einer verbesserten Interaktion und Kommunikation zwischen Eltern und Kind zukommt, wird in sehr offener und ausführlicher Diskussion dargestellt. Aus weiteren Beiträgen kann man erfahren, wie hilfreich und notwendig insbesondere neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Diagnostik, besonders auch aus pädagogischer Sicht, dazu beitragen, damit Eltern die Fähigkeiten oder Probleme ihrer Kinder differenzierter wahrnehmen können, um eine noch zielgerichtete Förderplanung zu ermöglichen. Daneben gibt das Buch viele praktische Hinweise zum Bereich Essen und Trinken, bewegungstherapeutischen Maßnahmen, Kommunikationsförderung, Gestaltung von Spiel-, Bewegungs- und Lebensräumen, die für die Umsetzung in der pädagogischen Alltagsförderpraxis der Frühförderung sehr hilfreich sein können. Bei allen Beiträgen gelingt es den Autoren, den Leser eintauchen zu lassen in die jeweilige Thematik und sich mit Denk- und Handlungsweisen im Rahmen von Frühförderung auseinanderzusetzen. Mit diesem Band ist es erstmalig gelungen, eine „Systematisierung der alltäglichen Praxis Frühförderung“ bei schwer und Mehrfachbehinderten Kindern zusammenzutragen und dabei viele, wichtige Themenbereiche und Lebenswirklichkeiten zu beleuchten. Das vorliegende Buch ist auch in seiner formalen Gliederung sehr anschaulich, interessant und leserfreundlich gestaltet und kann sogar unter dem Aspekt „Nachschlagewerk“ benutzt werden. Es stellt in seiner Gesamtheit für Menschen, die in unterschiedlichsten Bereichen von Frühförderung berührt und tätig sind eine sehr zu empfehlende Lektüre dar.

BESTELLCOUPON / FAX: 02 11 - 6 40 04-20

Name: _____

Straße/Ort: _____

Stückzahl: _____

Nichtmitgl.: Euro 18,40 Mitgl. Euro 12,00

Titel: Frühförderung von Kindern mit schwerer Behinderung

Erwartungen des Bundesverbandes an die anstehende Reform der Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung ist eine wichtige und unverzichtbare Säule der sozialen Sicherung für Menschen mit Behinderung und für Familien mit behinderten Kindern. Ihre dauerhafte Sicherung und Weiterentwicklung sind für die vom Bundesverband vertretenen Menschen von größtem Interesse. Wir akzeptieren, dass die Ausweitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und die damit verbundene Bedarfsfeststellung und Leistungszuweisung in der aktuellen Reform nicht zum Zug kommt. Die Ergebnisse der Beratungen im Beirat zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs müssen abgewartet werden. Wir akzeptieren ebenfalls, dass die anstehende Reform im System dem des SGB XI bleibt, mit ihrem Teilleistungscharakter, den Pflegestufen und der Unterscheidung von Pflegegeld und Pflegesachleistung. Wir gehen davon aus, dass evtl. Beitragserhöhungen zur Sozialen Pflegeversicherung für die Dynamisierung von Leistungen, für Leistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und für demografisch verursachte Leistungssteigerungen benötigt werden. Darüber hinaus gehende Weiterentwicklungen und Ausweitungen der Leistung der Pflegeversicherung müssen durch Umschichtungen finanziert werden. Wir messen der Weiterentwicklung entlastender Angebote eine größere Bedeutung zu als der Erhöhung des Pflegegeldes.

Der Bundesverband hat seine Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung in die „Empfehlungen für eine teilhabeorientierte Pflege“ eingebracht, die von einer Verbändearbeitsgruppe bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen erarbeitet wurden. „Teilhabeorientierte Pflege“ ist aus der Sicht des Bundesverbandes nicht vorrangig als Begründung für Leistungsausweitung zu verstehen, sondern als Zielorientierung. Gestaltung und Erbringung von Leistungen der Pflegeversicherung müssen der Teilhabe behinderter Menschen dienen.

Wir erwarten von der anstehenden Reform des SGB XI, dass

- die Leistungen der Pflegeversicherung allen pflegebedürftigen Menschen und ihren Familien **unabhängig vom Alter** und unabhängig vom Lebensort zur Verfügung stehen. Die Einführung einer Altersgrenze, die z.B. Kinder ausschließt, wird nicht akzeptiert.
- **Menschen mit geistiger Behinderung** die gleichen Leistungen erhalten, wie z.B. Menschen mit einer demenziellen Erkrankung.
- Leistungen, die bisher **pflegebedürftige Kindern und behinderte Menschen** und ihre Familien nicht oder nur selten in Anspruch nehmen können, zukünftig personengerechter gestaltet werden können. Zum Beispiel sollten Einrichtungen der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe **Kurzzeitpflege** erbringen können, wenn sie die Pflege im individuellen Fall sicherstellen können und eine Leistungsvereinbarung mit einem Sozialleistungsträger besteht.
 - die Leistungen flexibel, bedarfsgerecht und teilhabeorientiert erbracht werden;
 - die **Beteiligungs- Beratungs- und Informationsrechte** gestärkt werden,
 - das Wunsch- und Wahlrecht der Pflegebedürftigen hinsichtlich der Pflegeperson gestärkt werden,
 - die **Beratungsbesuche** zielgruppenspezifisch ausgestaltet werden,
 - ein gesicherter flexibler Einsatz der **Verhinderungspflege** und der **Kombination von Geld- und Sachleistungen** ermöglicht wird.
- im Rahmen des **trägerübergreifenden persönlichen Budgets**, der Sachleistungswert bei entgeltlicher Pflege in Anspruch genommen werden kann. Das Gutscheinsystem sollte abgeschafft werden.
- Leistungsverbesserungen durch den **Verzicht auf die volle Anrechnung** der Pflegesachleistungen bei Kombileistungen und bei Tagespflege auf das Pflegegeld geschaffen werden.
- spürbare Leistungsverbesserungen für **Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz** geschaffen und Menschen mit einer Pflegestufe 0 einbezogen werden.
- der Einstieg in die Pflege durch eine geschützte Pflegezeit erleichtert wird.
- die Probleme der **Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und den Leistungen nach dem SGB XI** beseitigt werden und behinderte Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe die Sachleistungen der ambulanten Pflege in Anspruch nehmen können, ohne dass die Einrichtung einen Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse hat.
- die Einführung kapitalgedeckter Elemente bei der Finanzierung behinderte Menschen nicht benachteiligt.

Wir schlagen die konsequente Anbindung von Leistungen an die Person des Leistungsberechtigten, unabhängig vom Ort der Leistungserbringung vor. Dazu ist eine Anpassung der ambulanten und stationären Sachleistungen der Pflegeversicherung erforderlich.

Aktualisierte Neuauflage

Gisela Stemme; Doris v. Eickstedt

Die frühkindliche Bewegungsentwicklung

Vielfalt und Besonderheiten

Düsseldorf 2007, ca. 144 Seiten, EUR 9,90 (Nichtmitgl.),
EUR 6,00 (Mitgl.)

Die Entwicklung jedes Kindes ist offen und durch viele Faktoren beeinflussbar. So genannte „Auffälligkeiten“ müssen nicht zwangsläufig Zeichen einer drohenden Behinderung sein.

Selbst wenn schon eine Behinderung besteht, gibt es viele Möglichkeiten, mit dieser so umzugehen, dass sie in das Leben des Kindes eingeordnet wird, zu ihm gehört und nicht nur als Störung empfunden wird, gegen die es anzukämpfen gilt. Absicht therapeutischer Begleitung sollte es sein, die Fähigkeiten und Stärken des Kindes, die es zum Ausgleich und zur Integration seiner Probleme braucht, entdecken, fördern und entfalten zu helfen.

Das Buch gibt in einem hoch interessanten Überblick über die Grundzüge der Bewegungsentwicklung und erleichtert allen Eltern das Beobachten und das Verstehen der Entwicklung des Kindes.

Lesen Sie die überarbeitete Neuauflage!

BESTELLCOUPON / FAX: 02 11 - 6 40 04-20

Name: _____

Straße/Ort: _____

Stückzahl: _____ Nichtmitglied Euro 9,90 Mitglied Euro 6,00Rezensionsexemplar für die Zeitung/Zeitschrift**Titel: Die frühkindliche Bewegungsentwicklung**

Der **verlag selbstbestimmtes leben** ist Eigenverlag des
Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V., Brehmstraße 5-7, 40239 Düsseldorf,
Tel. 02 11/64 00 4-0, e-mail: verlag@bvkm.de, <http://www.bvkm.de>